

■ La Confession de foi de la Rochelle (1569)

Das Hugenottische Glaubensbekenntnis oder *Confessio Gallicana*

Zur Vorgeschichte

Die Anhänger der reformatorischen Bewegung in Frankreich wurden zunächst Luthériens, später Hugenotten genannt. In dieser Namengebung spiegelt sich die Tatsache, daß die evangelisch gesinnten Christen, die mit der mittelalterlichen Kirche brachen, zunächst von Luthers Schriften, danach von den Reformatoren der "Eidgenossen", vor allem von Calvin, geprägt wurden. Calvin begleitete auch mit Rat und Tat den von blutigen Verfolgungen überschatteten Weg der Reformation in Frankreich.

Trotz der von seiten des Staates erlassenen Edikte und unternommenen Maßnahmen wuchsen die reformierten Gemeinden und traten sogar in losen Verband zueinander. Als 1558 in Poitiers ein Streit um die Prädestinationslehre aufkam, tauchte der Plan eines umfassenden Bekenntnisses und einer Kirchenordnung auf. 1559 kamen dann Vertreter aus 50 Gemeinden heimlich in Paris zur ersten französischen Nationalsynode zusammen, bei der die Confessio Gallicana und eine Kirchenordnung ausgearbeitet wurden. 1569 wurde in La Rochelle, dem Zufluchtsort der Hugenotten, dieses "Französische Bekenntnis" - auch Bekenntnis von La Rochelle genannt - bestätigt.

Zum Inhalt

Calvins und seiner Schüler Vorarbeiten bildeten die Grundlage für das Glaubensbekenntnis und die Kirchenordnung. Das Bekenntnis ist analog den drei Artikeln des Apostolikums gegliedert. Die innerprotestantischen Spannungen und Streitigkeiten wirken vor allem in den Formulierungen und bei der Einordnung der Aussagen nach, die zur Offenbarung Gottes in der gesamten Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, zur Prädestination, zu Gesetz und Evangelium sowie zu den Sakramenten gemacht werden. Wie beim Genfer Katechismus (1542) ist die den Glaubensaussagen folgende Kirchenordnung aus theologischen Gründen unabtrennbar.

Auf Grund der "Gottesunmittelbarkeit" jedes Gemeindegliedes wird grundsätzlich jegliche Überordnung einer Gemeinde oder Kirche über die andere abgelehnt - eine Auffassung, die heute in der Forderung nach mündiger Gemeinde wieder begegnet. Durch eine Fülle von Rechten und Pflichten, die den "anciens" (Presbytern, Kirchenältesten) übertragen werden, soll einer Willkür oder kongregationalistischen Isolierung gewehrt werden.

Zur Bedeutung

Diese Bekenntnisschrift hat auf die Gestaltung der reformierten Kirchen und Gemeinden in Westeuropa und - seit der Flucht der Hugenotten aus Frankreich - auch in Mittel- und Osteuropa einen überaus starken Einfluß gehabt. In der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg wird sie aufgeführt.

aus: Heinz Langhoff, *Von Paris über Potsdam nach Leuenberg - Dokumente zum Werden und Weg der reformierten Gemeinden in der DDR*, Evangelische Verlagsanstalt Berlin (1984)

Artikel 1

Wir glauben und bekennen, daß ein einiger Gott ist, der ein einiges, einfaches Wesen ist, Geist von Art, ewig, unsichtbar, unveränderlich, unendlich, unbegreiflich, unaussprechlich, allmächtig über alle Dinge, allweise, allgütig, allgerecht und allbarmherzig.

Artikel 2

Dieser Gott offenbart sich als solcher den Menschen erstlich durch seine Werke, sowohl durch ihre Erschaffung, als auch durch ihre Erhaltung und Führung. Zum andern und klarer noch durch sein Wort, das, anfangs kundgemacht durch Weissagung, alsbald danach schriftlich verfaßt ward in den Büchern, die wir die Heilige Schrift nennen.

Artikel 3

Diese ganze Heilige Schrift ist enthalten in den kanonischen : Büchern des Alten und des Neuen Testaments, deren Anzahl die folgende : Die fünf Bücher Mose, nämlich Genesis, Exodus, Leviticus, Numeri, Deuteronomium; desgleichen Josua, Richter, Ruth, das erste und zweite Buch Samuels, das erste und zweite Buch der Könige, das erste und zweite Buch der Chronik, sonst auch

Paralipomenon genannt, das erste Buch Esra; ferner Nehemia, das Buch Esther, Hiob, die Psalmen Davids, die Sprichwörter oder Denksprüche Salomos, das Buch des Predigers, das Hohelied Salomos; desgleichen das Buch Jesaja, Jeremia, Klagelieder Jeremias, Ezechiel, Daniel, Hosea, Joel, Amos, Obadja, Jona, Micha, Nahum, Habakuk, Zephanja, Haggai, Sacharja, Maleachi. Desgleichen das Heilige Evangelium nach Matthäus, nach Markus, nach Lukas, nach Johannes; desgleichen das zweite Buch des Lukas, sonst Apostelgeschichte geheißen; ferner die Briefe des Paulus, an die Römer einer, an die Korinther zwei, an die Galater einer, an die Epheser einer, an die Philipper einer, an die Kolosser einer, an die Thessalonicher zwei, an Timotheus zwei, an Titus einer, an Philemon einer; ferner der Brief an die Hebräer, der Brief des Jakobus, der erste und zweite Brief des Petrus, der erste, zweite und dritte Brief des Johannes, der Brief des Judas; endlich die Apokalypse oder Offenbarung des Johannes.

Artikel 4

Wir erkennen diese Bücher als allein maßgeblich an und als allergewisseste Richtschnur unsres Glaubens: nicht so sehr das durch die allgemeine Übereinkunft und Übereinstimmung der Kirche, als durch das Zeugnis und die inwendige Überzeugung des Heiligen Geistes, der sie uns von den andern kirchlichen Büchern unterscheiden läßt, auf die man, wenn sie schon nützlich sind, keinen Glaubensartikel gründen kann.

Artikel 5

Wir glauben, daß das in diesen Büchern enthaltene Wort von Gott ausgegangen ist, von dem allein es seine Vollmacht (Autorität) empfängt, und nicht von Menschen. Und in dem Maß, wie es die Richtschnur aller Wahrheit ist, alles enthaltend, was für den Dienst Gottes und unser Heil notwendig ist, ist es den Menschen nicht erlaubt, ja nicht einmal den Engeln, etwas dazuzutun, abzutrennen oder zu verändern. Daraus folgt, daß weder Alter noch Brauchtum, weder Zahl noch Menschenweisheit, weder Gerichtsurteile noch Bestimmungen noch Erlässe noch Gebote, weder Konzilien noch Erscheinungen noch Wunderzeichen dieser Heiligen Schrift entgegengehalten werden dürfen; sondern daß im Gegenteil alle Dinge nach ihr geprüft, ausgerichtet und zugerichtet werden müssen. Und demzufolge nehmen wir die drei Grundbekenntnisse an, nämlich das Apostolische, Nicäische und Athanasianische, weil sie dem Wort Gottes gemäß sind.

Artikel 6

Diese Heilige Schrift zeigt uns an, daß in dieser einigen und einfachen göttlichen Wesenheit, die wir bekannt haben, drei Personen sind, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist. Der Vater die erste Ursache, Ursprung und Anfang aller Dinge; der Sohn sein Wort und seine ewige Weisheit; der Heilige Geist seine Kraft, Macht und Wirksamkeit; der Sohn in Ewigkeit gezeugt vom Vater; der Heilige Geist in Ewigkeit ausgehend von beiden; die drei Personen nicht vermischt, aber unterschieden, jedoch nicht getrennt, sondern von ein und derselben Wesenheit, Macht und Eigenschaft. Und in diesem Punkt bekennen wir mit, was von den alten Konzilien festgelegt ist, und verdammen alle Sekten und Irrlehren, die durch die (heiligen) Lehrer, wie Hilarius, Athanasius, Ambrosius, Kyrill verworfen worden sind.

Artikel 7

Wir glauben, daß Gott in drei zusammenwirkenden Personen durch seine unbegreifliche Kraft, Weisheit und Güte alle Dinge geschaffen hat, nicht allein den Himmel, die Erde und alles, was darin beschlossen ist, sondern auch die unsichtbaren Geister, von denen die einen gefallen und in Verderben versunken sind, die anderen im Gehorsam ausgeharrt haben.

Die ersteren, verdorben in Bosheit, sind Feinde alles Guten, folglich der ganzen Kirche. Die andern, durch Gottes Gnade bewahrt geblieben, sind die Diener zur Verherrlichung des Namens Gottes und zum Dienst am Heil seiner Auserwählten.

Artikel 8

Wir glauben, daß er nicht allein alle Dinge erschaffen hat, sondern daß er sie regiert und führt, indem er über alles, was auf der Welt geschieht, nach seinem Willen verfügt und gebietet. Nicht daß er Urheber des Bösen wäre oder daß die Schuld daran ihm zugeschrieben werden könnte, da ja sein Wille die allerhöchste und unfehlbare Richtschnur aller Gerechtigkeit und Billigkeit ist; allein er hat

wunderbare Mittel, sich solcherart der Teufel und der Bösen zu bedienen, daß er das Böse, das sie tun und dessen sie schuldig sind, zum Guten zu wenden weiß. Und somit, indem wir bekennen, daß nichts geschieht ohne die Vorsehung Gottes, beten wir in Demut seine Geheimnisse an, die uns verborgen sind, und forschen nicht über unser Maß hinaus. Aber um so mehr wenden wir zu unserm Besten an, was uns in der Heiligen Schrift gezeigt ist, um in Ruhe und Sicherheit zu sein, recht eben da Gott, der sich alle Dinge untertan gemacht hat, über uns wacht mit väterlicher Sorge, also daß auch nicht ein Haar von unserm Haupte fällt ohne seinen Willen; und unterdes hält er die Teufel und alle unsere Feinde im Zaum, also daß sie uns keinen einzigen Schaden tun können ohne seine Erlaubnis.

Artikel 9

Wir glauben, daß der Mensch, der rein und vollkommen und dem Ebenbild Gottes gleich geschaffen war, durch seinen eigenen Fehl aus der Gnade, die er empfangen hatte, gefallen ist. Und so hat er sich Gott entfremdet, der die Quelle aller Gerechtigkeit und alles Guten ist, - derart, daß seine Natur völlig zerrüttet ist und er, blind in seinem Geist und verdorben in seinem Herzen, alle Rechtschaffenheit verloren hat, ohne einen Rest zu bewahren. Und wiewohl es da noch etwelche Unterscheidung von Gut und Böse geben mag, sagen wir des ungeachtet, daß das, was er an Licht an sich hat, sich in Finsternis verkehrt, sobald es darum geht, Gott zu suchen, also daß er ihm keineswegs durch seine Einsicht und Vernunft beikommen kann. Und wiewohl er auch Willen haben mag, der ihn antreibt, dies oder jenes zu tun, so ist dieser doch völlig unter der Sünde gefangen, also daß er keine Freiheit hat zum Guten außer der, die Gott ihm gibt.

Artikel 10

Wir glauben, daß alle Nachkommenschaft Adams von dieser Seuche angesteckt ist, die die Ursünde (Erbsünde) ist und ein erbliches Gebrechen, und nicht bloß eine Nachahmung, wie die Pelagianer haben sagen wollen, die wir in ihren Irrtümern verdammen. Und wir halten es nicht für nötig, danach zu fragen, wie die Sünde von einem Menschen zum andern kommt, angesichts dessen, daß es völlig genug ist, daß das, was Gott ihm gegeben hatte, nicht für ihn allein bestimmt war, sondern für seine ganze Nachkommenschaft, und somit wir in seiner Person aller Güter entblößt und in alle Armut und in jedweden Fluch versunken sind.

Artikel 11

Wir glauben auch, daß dies Gebrechen wahrhaft Sünde ist, die genügt, das ganze menschliche Geschlecht zu verdammen bis hin zu den kleinen Kindern von Mutterleib an, und daß es dafür vor Gott erachtet wird, ja daß es selbst nach der Taufe stets Sünde ist, was die Schuld anlangt, wiewohl die Verdammnis daran von den Kindern Gottes hinweggekommen ist, indem er sie ihnen nach seiner freien Güte nicht mehr zurechnet. Darüber hinaus ist es eine Verderbtheit, die beständig Früchte der Bosheit und des Aufruhrs hervorbringt, also daß selbst die Allerheiligsten, obschon sie dem Widerstand leisten, nicht aufhören, mit Schwachheiten und Fehlern befleckt zu sein, solange sie in dieser Welt wohnen.

Artikel 12

Wir glauben, daß aus dieser Verderbnis und allgemeinen Verdammnis, in die alle Menschen untergetaucht sind, Gott diejenigen reißt, die er in seinem ewigen und unwandelbaren Ratschluß allein durch seine Güte und Barmherzigkeit in unserm Herrn Jesus Christus erwählt hat, ohne Ansehung ihrer Werke. Die andern läßt er in eben dieser Verderbnis und Verdammnis, um an ihnen seine Gerechtigkeit zu erzeigen, wie er an den ersteren den Reichtum seines Erbarmens aufleuchten läßt. Denn die einen sind nicht besser als die andern, bis daß Gott sie scheidet nach seinem unabänderlichen Ratschluß, den er in Jesus Christus beschlossen hat vor der Erschaffung der Welt, und könnte auch keiner sich aus eigener Kraft den Weg zu einem solchen Gut bahnen, da wir ja von Natur nicht eine einzige gute Regung oder Empfindung oder Meinung haben können, bis daß Gott uns zuvorkommt und uns dazu instand setzt.

Artikel 13

Wir glauben, daß in ihm, Jesus Christus, uns alles, was zu unserm Heil erfordert war, dargeboten und mitgeteilt ist. Indem er uns zum Heil gegeben ist, ist er uns je und je gemacht zur Weisheit, zur

Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung, also daß man, wenn man von ihm abweicht, auf die Barmherzigkeit des Vaters verzichtet, wo unsere einzige Zuflucht nur zu finden ist.

Artikel 14

Wir glauben, daß Jesus Christus, die Weisheit Gottes und sein ewiger Sohn, unser Fleisch angezogen hat, um Gott und Mensch in einer Person zu sein, sichtbar, unersglichen, leidensfähig an Leib und Seele, nur daß er rein von aller Befleckung gewesen ist. Und hinsichtlich seiner Menschheit ist er wahrer Same Abrahams und Davids, gleichwohl doch empfangen durch die geheimnisvolle Kraft des Heiligen Geistes. Hierbei verdammen wir alle die Ketzereien, die von alters die Kirchen verwirrt haben; und besonders auch die satanischen Einbildungen des Servet, der dem Herrn Jesus eine phantastische Göttlichkeit beilegt, also daß er sagt er sei Idee und Urbild aller Dinge, und nennt ihn Sohn Gottes als Person oder Symbol, und schmiedet ihm schließlich einen Leib zurecht aus drei unerschaffenen Elementen und vermengt und zerstört derart gänzlich die zwei Naturen.

Artikel 15

Wir glauben, daß in einer und derselben Person, nämlich Jesus Christus, die zwei Naturen wahrhaft und unauflöslich verbunden und vereint sind. Nichtsdestoweniger bleibt eine jede Natur in ihrer unterschiedlichen Eigenart dergestalt, daß wie in dieser Verbindung die göttliche Natur in Bewahrung ihrer Eigenart ungeschaffen geblieben ist, ihre Gestalt, Maß und Eigentümlichkeit hat. Und ob auch Jesus Christus bei der Auferstehung seinem Leib Unsterblichkeit verliehen hat, so hat er ihm doch nicht die Wahrheit seiner Natur genommen. Und so betrachten wir ihn in seiner Gottheit dergestalt, daß wir ihn keineswegs seiner Menschheit berauben.

Artikel 16

Wir glauben, daß Gott, als er seinen Sohn sandte, seine Liebe und unausdenkbare Güte wider uns hat erzeigen wollen, indem er ihn dem Tode übergab und ihn wieder auferweckte, um alle Gerechtigkeit zu erfüllen und um uns das Himmelreich zu erwerben.

Artikel 17

Wir glauben, daß wir durch das einzige Opfer, das der Herr Jesus am Kreuze dargebracht hat, mit Gott versöhnt sind, so daß wir von ihm als gerecht angesehen und gehalten werden; können wir ihm doch nicht angenehm sein noch seiner Kindschaft teilhaft, es sei denn, daß er uns unsere Fehler vergibt und sie begräbt. Somit bezeugen wir, daß Jesus Christus unsere gänzliche und völlige Abwaschung ist, daß wir in seinem Tod gänzliche Genugtuung haben, uns unserer Missetaten und Ungerechtigkeiten zu entledigen, und daß wir nur durch dies Mittel davon ledig werden können.

Artikel 18

Wir glauben, daß all unsere Gerechtigkeit gegründet ist in der Vergebung der Sünden, wie das ja unsere einzige Seligkeit auch ist, wie David sagt Ps.32,1. Deshalb verwerfen wir alle andern Mittel, womit wir uns vor Gott rechtfertigen könnten; und ohne uns irgendwelche Tugenden und Verdienste herauszunehmen, halten wir uns einfältig an den Gehorsam Christi, der uns zugerechnet wird, sowohl um unsere Fehle zu bedecken, wie um uns Huld vor Gott finden zu lassen. Und in der Tat glauben wir, daß, wenn wir von diesem Grund weichen, so wenig es auch sei, wir nirgends anders Ruhe finden könnten, sondern immer von Unruhe umgetrieben wären, also daß wir nie in Frieden stehen mit Gott, bis daß wir ganz gewiß sind, geliebt zu sein in Jesus Christus, da wir an uns selbst gehaßt zu sein nur wert sind.

Artikel 19

Wir glauben, daß wir durch dies Mittel Freiheit und Vorrecht haben, Gott anzurufen in dem vollen Vertrauen, daß er sich als unser Vater erzeigen wird. Denn wir hätten keinerlei Zugang zum Vater, wo wir nicht an ihn gewiesen wären durch diesen Mittler. Und um erhört zu werden in seinem Namen, gebührt es sich, unser Leben von ihm zu nehmen als von unserm Haupt.

Artikel 20

Wir glauben, daß wir dieser Gerechtigkeit teilhaft sind allein durch den Glauben, wie er sagt, daß er gelitten hat, das Heil uns zu erwerben, auf daß, wer an ihn glaubt, nimmermehr verderbe; und daß dies geschieht, sofern die Verheißungen des Lebens, die uns in ihm gegeben sind, zu unserm Besten dienen. Und wir spüren ihre Wirkung, wenn wir sie annehmen sonder Zweifel, daß wir, versichert durch den Mund Gottes keinesfalls enttäuscht werden. So hängt denn die Gerechtigkeit, die wir durch Glauben erlangen, ab von den freignädigen Verheißungen, mittels deren Gott uns erklärt und Zeugnis gibt, daß er uns liebt.

Artikel 21

Wir glauben, daß wir im Glauben erleuchtet werden durch die verborgene Gnade des Heiligen Geistes, dergestalt, daß das eine unverdiente und besondere Gabe ist, die Gott austeilt, wie es ihm recht dünkt, derart, daß die Gläubigen sich dabei nichts zu rühmen haben, da sie doch nur doppelt dafür verpflichtet sind, den andern vorgezogen zu sein. Selbst daß der Glaube nicht nur mit einem Schlag den Gläubigen gegeben wird, um sie auf den guten Weg zu führen, sondern um sie auch darauf fortfahren zu lassen bis ans Ende. Denn wie an Gott es ist, den Anfang zu machen, so ist's an ihm auch, zu vollenden.

Artikel 22

Wir glauben, daß wir durch diesen Glauben wiedergeboren sind in Erneuerung des Lebens, da wir doch von Natur der Sünde unterworfen sind. Im übrigen empfangen wir durch Glauben die Gnade, heilig und in der Furcht Gottes zu leben, indem wir die Verheißung annehmen, die uns durch das Evangelium gegeben ist, nämlich daß Gott uns seinen Heiligen Geist geben wird. Somit läßt der Glaube nicht allein die Lust zu gutem und heiligem Leben nicht erkalten, sondern erzeugt und erweckt sie in uns, da er ja notwendig die guten Werke hervorbringt. Im übrigen, wiewohl Gott, um unser Heil zu vollenden, uns erneuert zum Gutestun, so bekennen wir doch, daß die guten Werke, die wir unter der Leitung seines Geistes vollbringen, nicht in Rechnung kommen, uns zu rechtfertigen oder zu verdienen, daß Gott uns für seine Kinder hält -, daß wir stets in Zweifel und Unruhe hin und her wogen würden, wo unser Gewissen sich nicht stützt auf die Genugtuung, durch die Jesus Christus uns erlöst hat.

Artikel 23

Wir glauben, daß alle Vorbilder des Gesetzes ihr Ziel gefunden haben in der Ankunft Jesu Christi. Doch mögen auch die Zeremonien nicht mehr in Brauch sein, so ist uns nichtsdestoweniger der Grundgehalt und die Wahrheit verblieben in der Person dessen, in dem alle Erfüllung liegt. Überdies müssen wir uns das Gesetz und die Propheten zunutze machen, sowohl um unser Leben zu regeln, als auch in Einklang zu kommen mit den Verheißungen des Evangeliums.

Artikel 24

Wir glauben, da Jesus Christus uns zum alleinigen Fürsprecher gegeben ist und er uns befiehlt, allein in seinem Namen uns an seinen Vater zu wenden, und es uns sogar nicht einmal erlaubt ist zu beten außer in Befolgung der Form, die Gott uns durch sein Wort gesetzt hat: daß alles, was die Menschen sich ausgedacht haben von der Vermittlung der vergangenen Heiligen, nur Mißbrauch und Satanstrug ist, um die Menschen abzubringen von der rechten Art zu beten. Wir verwerfen auch alle anderen Mittel, die die Menschen sich herausnehmen, um sich Gott gegenüber zu rechtfertigen, als das Opfer des Todes und Leidens Jesu Christi entwürdigend. Endlich halten wir das Fegefeuer für eine Einbildung, hervorgegangen aus diesem selben Kramladen, aus dem auch hervorgegangen sind die Mönchsgelübde, Wallfahrten, die Verbote der Ehe und des Fleischgenusses, die Beobachtung von Feiertagen, die Ohrenbeichte, die Ablässe und alle anderen dergleichen Dinge, durch die man Gnade und Heil zu verdienen gedenkt. Diese Dinge verwerfen wir nicht allein wegen der falschen Meinung von Verdienstlichkeit, die damit verbunden ist, sondern auch, weil das menschliche Erfindungen sind, die den Gewissen ein Joch aufbürden.

Artikel 25

Nun aber, da wir uns Jesu Christi nur durch das Evangelium erfreuen, so glauben wir, daß die Ordnung der Kirche, die in seiner Vollmacht aufgerichtet ist, heilig und unverletzlich sein muß und daß darum die Kirche nicht bestehen kann, wo nicht Hirten sind, die das Amt der Lehre innehaben, die man ehren und mit Ehrerbietung anhören soll, falls sie ordentlich berufen sind und ihre Pflicht treu erfüllen. Nicht daß Gott an solcherlei Hilfen und untergeordnete Mittel gebunden wäre, sondern weil es ihm gefällt, uns unter solchem Zügel zu halten. Hierin verwerfen wir alle Schwärmer, die wohl, soviel an ihnen liegt, das Amt der Predigt und der Sakramente zunichte machen möchten.

Artikel 26

Wir glauben also, daß niemand sich beiseite halten und mit seiner eigenen Person zufrieden geben darf, sondern daß alle miteinander die Einheit der Kirche wahren müssen in Unterwerfung unter die allgemeine Belehrung und unter das Joch Jesu Christi, und das, an welchem Ort es auch sei, wo Gott eine wahre Kirchenordnung aufgerichtet hat, auch wenn die Obrigkeiten und ihre Verordnungen dagegen wären, und daß alle, die sich dem nicht fügen oder sich absondern, dem Befehl Gottes zuwiderhandeln.

Artikel 27

Dennoch glauben wir, daß es angebracht ist, sorgfältig und mit Klugheit zu unterscheiden, welches die wahre Kirche ist, weil man allzuviel Mißbrauch treibt mit diesem Titel. Wir sagen also gemäß dem Worte Gottes, daß das die Gemeinschaft der Gläubigen ist, die übereinkommen, diesem Wort zu folgen und der wahren Religion, die davon abhängt, und die darin fortschreiten alle Zeit ihres Lebens, wachsend und sich bestärkend in der Furcht Gottes, eben weil sie nötig haben, vorwärts zu dringen und immer weiter voranzuschreiten. Und selbst wie sehr sie sich anstrengen, daß sie unablässig ihre Zuflucht nehmen müssen zur Vergebung ihrer Sünden. Nichtsdestoweniger leugnen wir nicht, daß es unter den Gläubigen Heuchler gibt und Verdammte, deren Bosheit ja doch nicht den Ehrentitel Kirche zunichte machen kann.

Artikel 28

In diesem Glauben bezeugen wir, daß, wo Gottes Wort nicht angenommen wird und man keine Anstalt macht, sich ihm zu unterwerfen, und wo es keinen Gebrauch der Sakramente im eigentlichen Sinne gibt, man nicht sagen kann, daß da irgend Kirche ist. Um deswillen verdammen wir die Versammlungen des Papsttums, wo die reine Wahrheit Gottes dort verbannt ist, in denen die Sakramente verdorben, verbastardiert, verfälscht oder gänzlich zunichte gemacht sind und in denen alle Art Aberglauben und Götzendienst im Schwange ist. Wir halten also dafür, daß alle, die sich in solche Akte einlassen und daran teilnehmen, sich vom Leibe Jesu Christi trennen und abschneiden. Jedoch weil noch etwelche geringe Spur von Kirche im Papsttum über und sogar der Grundgehalt der Taufe dort verblieben ist, insofern die Wirksamkeit der Taufe nicht abhängt von dem, der sie verrichtet, so erklären wir, daß diejenigen, die dort getauft sind, keine zweite Taufe nötig haben. Indessen kann man um der Verderbnisse willen, die dort herrschen, die Kinder dort nicht zur Taufe bringen, ohne sich zu beflecken.

Artikel 29

Was die wahre Kirche angeht, so glauben wir, daß sie geleitet werden muß nach der Ordnung, die unser Herr Jesus aufgerichtet hat - das ist: daß es Pastoren, Vorsteher und Diakone geben muß, damit die reine Lehre ihren Lauf hat, die Fehler gebessert und unterdrückt werden und daß die Armen und alle anderen Heimgesuchten in ihren Nöten unterstützt und die Versammlungen zur Erbauung für groß und klein im Namen Gottes gehalten werden.

Artikel 30

Wir glauben, daß alle wahren Pastoren, an welchem Ort sie auch sein mögen, dasselbe Ansehen und die gleiche Macht haben unter einem einzigen Haupt, einzigen Herrn und einzigen allgemeinen Bischof, Jesus Christus, und daß aus diesem Grunde keine Gemeinde irgendeine Obergewalt oder Herrschaft beanspruchen darf.

Artikel 31

Wir glauben, daß sich niemand aus eigener Machtvollkommenheit eindrängen darf, die Kirche (Gemeinde) zu leiten, sondern daß dies mittels Wahl geschehen muß, sofern es möglich ist und Gott es zuläßt. Diese Ausnahme fügen wir ausdrücklich hinzu, weil es manchmal und gerade in unserer Zeit (wo der Bestand der Kirche erschüttert war) nötig gewesen ist, daß Gott auf außerordentliche Weise Leute erweckte, um die Kirche, die in Verfall und Verwüstung dalag, von neuem in Ordnung zu bringen. Aber wie dem auch sei, wir glauben, daß man sich stets an diese Regel halten muß: daß alle Pastoren, Vorsteher und Diakonen Zeugnis haben, zu ihrem Dienst berufen zu sein.

Artikel 32

Wir glauben auch, daß es gut und nützlich ist, wenn die, so zu Leitern gewählt sind, untereinander darauf bedacht sind, welche rechte Mitte sie halten müssen zwecks Leitung des Ganzen; und allemal doch so, daß sie in nichts abweichen von dem, was uns darin durch unseren Herrn Jesus Christus befohlen ist. Das hindert nicht, daß es nicht irgendwelche Sonderbestimmungen an jedem Ort gibt, je nachdem die Zweckmäßigkeit es verlangt.

Artikel 33

Indessen schließen wir alle menschlichen Erfindungen aus und alle Gesetze, die man unter dem Vorwand des Gottesdienstes einführen möchte, sondern nehmen einzig an, was dazu geschieht und geeignet ist, Eintracht zu nähren und einen jeden vom Ersten bis zum Letzten in Gehorsam zu halten; wobei wir zu befolgen haben, was unser Herr Jesus Christus hinsichtlich des Kirchenbannes angeordnet hat, den wir billigen und als notwendig bekennen samt allem, was dazu gehört.

Artikel 34

Wir glauben, daß die Sakramente dem Wort hinzugefügt sind zwecks reicherer Bestätigung, um für uns Unterpfänder und Kennzeichen zu sein der Gnade Gottes und durch dies Mittel unseren Glauben zu fördern und aufzurichten, um der Schwachheit und der Ungeschlachtheit willen, die in uns ist, und daß sie dergestalt äußere Zeichen sind, daß Gott durch sie wirkt in der Kraft seines Geistes, um nichts Inhaltloses darin abzubilden; jedenfalls halten wir daran fest, daß all ihr Grundgehalt und ihre Wahrheit in Jesus Christus liegen; und wenn man sie davon scheidet, so ist's weiter nichts als Schatten und Dunst.

Artikel 35

Wir bekennen von ihnen nur zwei der ganzen Kirche gemeinsame, davon das erste, die Taufe nämlich, uns zum Zeugnis gegeben ist der Kindschaft; weil wir dort dem Leibe Christi eingepflanzt werden, um durch sein Blut gewaschen und gereinigt zu sein und alsdann erneuert in Heiligkeit des Lebens durch seinen Heiligen Geist. Wir halten auch dafür, daß, wiewohl wir nur einmal getauft werden, der Gewinn, der uns dort angezeigt ist, sich auf Leben und Tod erstreckt, damit wir ein Dauermerkmal dafür haben, daß Jesus Christus unsere Gerechtigkeit und Heiligung sein will. Im übrigen, wiewohl das ein Sakrament des Glaubens und der Buße ist, weil aber nichtsdestoweniger Gott die kleinen Kinder samt ihren Vätern in die Gemeinde aufnimmt, so sagen wir, daß nach der Ermächtigung Jesu Christi die von den Gläubigen gezeugten kleinen Kinder getauft werden müssen.

Artikel 36

Wir bekennen, daß das heilige Abendmahl (welches das zweite Sakrament ist) uns Zeugnis ist der Einheit, die wir mit Jesus Christus haben, dermaßen, daß er nicht bloß einmal gestorben und auferweckt ist für uns, sondern er uns auch wahrhaft weidet und nährt mit seinem Fleisch und seinem Blute, auf daß wir eines mit ihm seien und sein Leben uns zuteil werde. Im übrigen, wiewohl er im Himmel ist, bis daß er kommt, die ganze Welt zu richten, so glauben wir doch, daß er durch die geheime und unbegreifliche Kraft seines Geistes uns nährt und belebt mit dem Wesensgehalt seines Leibes und Blutes. Wir halten wohl dafür, daß dies geistlich geschieht, nicht um an Stelle der Wirkung und der Wahrheit nur Einbildung oder Gedanken zu setzen; aber ebensosehr, daß dies Geheimnis in seiner Hoheit über unsers Sinnes Maß und alle Ordnung der Natur hinausgeht. Kurz, weil es himmlisch ist, kann es nur im Glauben ergriffen werden.

Artikel 37

Wir glauben (wie bereits gesagt), daß Gott sowohl im Abendmahl wie in der Taufe uns tatsächlich und wirksam gibt, was er darin abbildet. Und darum verbinden wir mit den Zeichen den wahren Besitz und Genuß dessen, was uns dort angeboten wird. Und somit empfangen alle, die zu Christi heiligem Tisch einen reinen Glauben gleich einem Gefäß mitbringen, wahrhaftig, was die Zeichen dort bezeugen: das ist, daß Jesu Christi Leib und Blut nicht minder der Seele als Speise und Trank dienen wie Brot und Wein dem Leibe.

Artikel 38

So halten wir dafür, daß wiewohl das Wasser ein vergängliches Element ist, es darum doch nicht aufhört, uns in Wahrheit die innerliche Waschung unserer Seele im Blute Jesu Christi durch die Wirkung seines Geistes zu bezeugen; und daß das Brot und der Wein, die uns im Abendmahl gereicht werden, uns wahrhaft zur geistlichen Nahrung dienen, dermaßen daß sie uns vor Augen halten, wie das Fleisch Jesu Christi unsere Speise und sein Blut unser Trank ist; und wir verwerfen die schwärmerischen Sakramentierer, die solche Zeichen und Merkmale nicht empfangen wollen, wo unser Herr Jesus Christus doch verkündet: "Das ist mein Leib", und: "Dieser Kelch ist mein Blut."

Artikel 39

Wir glauben, Gott will, daß die Welt durch Gesetze und Staatsordnungen regiert werde, damit es einige Zügel gibt, um die ungeordneten Gelüste der Welt in Schranken zu halten; und daß er so die Königreiche, Freistaaten und alle andere Art Herrschaften aufgerichtet hat, sie seien erblich oder nicht, und alles, was zum Stand der Gerechtigkeitspflege gehört, und daß er als Urheber all des erkannt sein will. Zu dem Zweck hat er das Schwert in die Hand der Obrigkeiten gelegt, um die Verbrechen zu unterdrücken, nicht allein die gegen die zweite Tafel der Gebote Gottes sondern auch gegen die erste Tafel. So muß man denn um seinetwillen nicht bloß dulden, daß die Oberen herrschen, sondern sie auch ehren und in aller Ehrerbietung aufnehmen, indem man sie hält für seine Statthalter und Amtsträger, die er bestellt hat, einen gesetzmäßigen und heiligen Auftrag zu vollführen.

Artikel 40

Wir halten also dafür, daß man ihren Gesetzen und Verordnungen gehorchen, Steuern, Zölle und andere Auflagen zahlen und das Joch der Untertänigkeit mit gutem und freiem Willen tragen muß, selbst wenn sie ungläubig wären, vorausgesetzt, daß Gottes Oberherrschaft ungeschmälert bleibt. Deswegen verabscheuen wir alle, die die Obrigkeiten verwerfen, Gütergemeinschaft und Güterverwirrung anrichten und die Ordnung der Rechtspflege umstürzen möchten.

Übersetzung: Wilhelm Boudriot

■ La Discipline Ecclésiastique des Eglises Reformées de France (1666)

Nach der in Holland im Jahre 1710 durch Pasteur M. d'Huisseau veranstalteten Ausgabe und durch ihn zu Saumur am 30. April 1666 allen Geistlichen der reformierten Kirche Frankreichs gewidmet.

Ernst Mengin (Hg.), *Das Recht der französisch-reformierten Kirche in Preußen*, erschienen im Selbstverlag des Consistoriums der Französischen Kirche zu Berlin (1929)

Für die Präsentation im Internet aufbereitet von Christoph Förste. Potsdam, 6. Januar 2002

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|--|
| 1. Kapitel: Von den Predigern | 8. Kapitel: Von den Provinzialsynoden |
| 2. Kapitel: Von den Schulen | 9. Kapitel: Von der Generalsynode |
| 3. Kapitel: Von den Ältesten und Diakonen | 10. Kapitel: Von dem Gottesdienste |
| 4. Kapitel: Von der Verwaltung der Armengelder | 11. Kapitel: Von der Taufe |
| 5. Kapitel: Von den Consistorien/Presbyterien | 12. Kapitel: Von dem Abendmahl |
| 6. Kapitel: Von der Einheit der Kirchen | 13. Kapitel: Von Ehesachen |
| 7. Kapitel: Von den Colloquien (Kreissynoden) | 14. Kapitel: Einige besondere Verordnungen |

■ 1. Kapitel: *Von den Predigern*

1. Artikel

Bei Erwählung eines Dieners des göttlichen Wortes, soll man nach der Regel des Apostels, der vorgeschlagenen Personen Lehre und Wandel, so fleißig als immer möglich ist, prüfen und untersuchen.

2. Artikel

Die Neubekehrten, sonderlich Mönche und Priester, dürfen nicht zu Predigern erwählt werden, ohne fleißige, und zum wenigsten von ihrer Bekehrung an zu rechnen, zwei Jahre lang währende, Untersuchung und Probe sowohl ihres Lebens als ihrer Lehre, darüber sie gute, von den Orten ihres Aufenthaltes herkommende Zeugnisse haben müssen. Man soll auch ihnen und anderen Unbekannten nicht anders als mit Rat einer Provinzial- oder Nationalsynode die Hände auflegen.

3. Artikel

Wenn ein Bischof oder Pfarrer zum Predigt-Amt Verlangen tragen sollte, darf derselbe nicht angenommen werden, er sei denn vorerst wahres Glied der Kirche geworden, habe seine Beneficien und was er sonst von der römischen Kirche empfangen, gänzlich aufgegeben und alle in der früheren Zeit von ihm begangenen Fehler nach Gutfinden des Consistorii erkannt, auch durch lange Erfahrung seine Reue und guten Wandel genügsam erwiesen.

4. Artikel

Es soll niemand (ausgenommen bei gefährlichen Zeiten im äußersten Notfall, da drei Prediger mit dem Consistorio des Ortes die Wahl verrichten dürfen) zum Heiligen Predigt-Amt befördert werden, als allein von der Provinzialsynode, oder von dem Colloquio, falls dasselbe zum wenigsten aus sieben Predigern besteht. Findet sich diese Zahl in einem Colloquio nicht zusammen, so müssen von den Benachbarten, soviel als nötig ist noch hinzu berufen werden. Der Vorgeschlagene

muss gute und kräftige Zeugnisse nicht allein von den Akademien und Consistorien, sondern auch von dem Colloquio, in dessen Bezirk er sich am meisten aufgehalten, vorzuweisen haben.

5. Artikel

Das Examen desjenigen, der zum Predigtamt berufen wird, soll auf folgende Weise gehalten werden:

Erstlich muss derselbe über etliche ihm aus dem Worte Gottes vorgeschriebene Texte predigen, einmal und zwar notwendig das erste Mal in französischer und das andere Mal nach Gutbefinden des Colloquii oder der Synode in lateinischer Sprache, dazu ihm jedes Mal 24 Stunden zur Vorbereitung vergönnt sind. Wenn die Versammlung damit zufrieden ist, so versucht man ferner mit Vorlegung eines Kapitels aus dem neuen Testament, ob er in der griechischen Sprache so weit gekommen ist dass er es auslegen kann; desgleichen wird geprüft ob er in dem Hebräischen zum wenigsten so viel gelernt, dass er gute Bücher zur Erklärung der Heiligen Schrift nützlich in gebrauchen weiß. Hierauf fordert man von ihm eine Probe seines in den nötigsten Teilen der Philosophie angewandten Fleißes, jedoch alles in der Liebe und ohne Einmischung spitzfindiger und unnützer Fragen. Endlich muss er ein kurzes, von ihm in lateinischer Sprache aufgesetztes Glaubensbekenntnis einreichen, und sich in einer Disputation darüber examinieren lassen. Wird er in diesem allen tüchtig befunden, so soll ihm die Versammlung die Pflichten des Amtes, zu welchem er berufen ist, vorhalten, und die Macht ankündigen, welche ihm in dem Namen Jesu Christi gegeben ist nach vollendeter Ordination in derjenigen Kirche, zu welcher er gesandt wird, das Wort zu predigen und die Sakramente auszuteilen. Es muss auch derselben Kirche seine Erwählung durch Acta und Briefe der Synode oder des Colloquii, welche ein Ältester überbringen und verlesen soll, kund gemacht werden.

6. Artikel

Wenn die Wahl eines Predigers in der Kirche angezeigt ist, soll der Erwählte auf drei unterschiedliche Sonntage daselbst öffentlich predigen vor allem Volke, damit demselben seine Weise zu lehren bekannt werde, jedoch soll er in dieser Zeit die Heiligen Sacramente nicht administrieren, noch Eheleute copulieren. Und hierbei soll das Volk ausdrücklich erinnert werden, dass wenn Jemand ein Hindernis wüsste, darum dieses Predigers Wahl unkräftig, oder derselbe nicht annehmlich wäre, solches dem Consistorium anzuzeigen, welches einen jeden willig soll anhören und darüber urteilen. Schweigt die Gemeinde still, so wird es für eine ausdrückliche Einwilligung gehalten. Entsteht aber ein Streit, so dass der Nominierte zwar dem Consistorio aber nicht dem Volke oder dessen größten Teile annehmlich, soll man die Ordination verschieben, und alles dem Colloquio oder der Provinzialsynode hinterbringen, allwo des Erwählten Verantwortung angehört, und über seine Ordination ein Beschluss gefasst werden soll. Wenn aber auch schon besagter Erwählter sich sattsam würde verantworten, kann er doch der Gemeinde wider ihren Willen, oder wo sich der größere Teil dagegen setzt, nicht aufgedrungen, desgleichen hinwiederum der Prediger wider seinen Willen in die Gemeinde nicht gesetzt werden: Und soll die Kirche, zu welcher er berufen gewesen, alle deswegen gemachten Unkosten bezahlen und entrichten.

7. Artikel

Wer sich zum Dienste des göttlichen Wortes hat berufen lassen, soll das ihm auferlegte Amt annehmen, und so er es ausschlägt, mit gebührenden Vermahnungen dazu angewiesen, doch nicht mit Gewalt gezwungen werden.

8. Artikel

Die Wahl eines Predigers soll mit dem Gebete und Auflegung der Hände, doch ohne allen Aberglauben, nach der hierbei gesetzten Formel bestätigt werden. **Wie die Auflegung der Hände bei Ordinierung der Prediger in den französischen Kirchen gemeiniglich zu gebrauchen ist.** Wenn alles Obengesagte in Acht genommen worden, sollen zwei von der Synode oder dem Colloquio zur Ordination des Erwählten ernannte Prediger sich nach dem Orte, wo derselbe soll eingeführt werden, verfügen, und einer von ihnen eine kurze Rede von der Einsetzung und Vortrefflichkeit des Predigtamtes tun, mit Anziehung der dazu dienlichen Sprüche aus der Heiligen Schrift, als Ephes. IV, 11. Luc. X, 16. Joh. XX, 21. 1. Kor. IV, 1.2. 2. Kor. V, 18.19.20. 1. Tim. III, 1.2. etc. und dergleichen; dabei sowohl den Prediger als das Volk seine Pflicht fleißig

wahrzunehmen vermahren, und zwar den Prediger, dass er erkenne wie köstlich und vortrefflich sein Amt vor Gott ist, und desselben desto treulicher gewahrte: das Volk aber, dass es das Wort Gottes, welches dieser zu ihnen gesandte Diener verkündigen wird, mit aller Ehrerbietung annehme. Hierauf soll öffentlich verlesen werden das 3. Kap. aus 1. Tim., das 1. Kap. an Titum, und das 5. Kap. aus 1. Petr., in welchen beschrieben wird, wie ein Prediger muss beschaffen sein. Und damit Gott dem Neuerwählten die Gnade verleihe, sein Amt wohl und getreulich zu verwalten, soll zu dem Ende der Prediger, welcher die Ordination verrichtet, ein kurzes Gebet halten, darin nachfolgende oder gleichlautende Worte einzurücken sind:

Wollest, o Gott diesem deinem Diener, welcher rechtmäßiger Weise nach der Ordnung deiner Kirchen erwählt ist, mit der Gnade und Kraft deines Heiligen Geistes beistehen., und ihm alle nötigen Gaben reichlich mitteilen, damit er sein Amt verwalten möge zur Ehre deines heiligen Namens, zur Auferbauung deiner Kirchen, und zum eigenen Heil desjenigen, welchen wir dir jetztund durch unsern Dienst zueignen und heiligen etc.

Und mit diesen Worten legt er ihm die Hände auf das Haupt. Der das Gebet verrichtet, steht aufrecht unten am Predigtstuhl, und der Neuerwählte liegt auf den Knien. Nach dem Gebete steht dieser auf, und alsdann sollen die beiden von dem Colloquio oder der Synode Deputierten ihm vor allem Volke die Hand geben, zum Zeichen dass sie ihn zu einem Bruder und Mitdiener annehmen. Diese Formel und die dabei vermeldete Verordnung soll in allen Kirchen einhellig in Acht genommen werden.

9. Artikel

Die Erwählten sollen das bei uns gebräuchliche Glaubensbekenntnis und die Kirchenordnung unterschreiben, sowohl in den Kirchen da sie erwählt wurden, als auch in allen andern, zu welchen sie möchten gesandt werden.

10. Artikel

Es soll keiner zum Prediger ordiniert werden, man setze ihn denn einer gewissen Gemeinde vor, bei welcher er auch soll verbleiben. Eine Gemeinde kann aber sich einen Prediger nicht zueignen aus Kraft eines Versprechens, welches er für sich allein ohne Vorwissen des Colloquii oder der Provinzialsynode möchte getan haben.

11. Artikel

Die so zum Predigtamt berufen sind, sollen wissen, dass sie alle ihr lebenslang dabei zu bleiben haben, es sei denn, dass sie um besonderer guter Ursachen willen ordentlich durch eine Provinzialsynode davon frei gesprochen werden.

12. Artikel

Das Amt der Prediger besteht vornehmlich darin, dass sie ihrer Gemeinde das Wort Gottes verkündigen; dabei sie dann vermahnet sind, sich aller fremder ungewöhnlicher und zur Erbauung nicht dienlichen Lehrart zu enthalten, und sich nach der Einfalt und dem gewöhnlichen Stil des Heiligen Geistes zu richten, auch Achtung zu geben, dass sie in ihren Predigten nichts einmischen, welches die Würde und Autorität der Heiligen Schrift abschwächen könnte. Sollen sich in allen ihren Predigten einen Text aus der Heiligen Schrift nehmen, und ordentlich fortfahren, da sie geblieben, auch so viel Worte auf einmal nehmen und auslegen, als nur immer möglich ist: sich von aller unnötigen Weitläufigkeit, langen und unveranlassten Umschweifen oder Abwegen, unnützer Weise aufgehäuften Sprüchen der Schrift, und eitlen Anziehen vieler unterschiedlicher Auslegungen enthalten; die Kirchen-Lehrer sparsam, und noch seltener die weltlichen Historien und Skribenten anziehen; die Lehren nicht auf eine scholastische Weise abhandeln, noch allerlei Sprachen mit einmischen: Kurz alles was zu eitler Ehre und Ruhm dient, oder davon Argwohn geben kann, vermeiden; worüber die Consistorien, Colloquia und Synoden fleißig halten sollen.

13. Artikel

Die Kirchen sind sämtlich ermahnet, die Katechismus-Lehre in fleißigere Übung zu bringen; und sollen die Prediger dieselbe in kurzen, einfältigen und leichten Fragen und Antworten verhandeln und auslegen, nachdem es ihrer Zuhörer Verstand leiden will, und nicht mit langen Reden in die Gemeinplätze hinausfahren. Es will auch eines jeden Predigers Pflicht erfordern, ein oder zweimal

des Jahres eine General-Katechisation in seiner Gemeinde zu halten, und dass man sich fleißig dabei einstelle, jedermann zu vermahnen.

14. Artikel

Die Prediger sollen ihr Haus-Wesen und ordentliche Wohnung in ihren Gemeinden haben, bei Strafe der Entsetzung von ihrem Amt.

15. Artikel

Diejenigen, welchen Gott Gaben verliehen, Bücher zu schreiben, sollen es tun auf eine bescheidene und der Majestät Gottes geziemenden, folglich weder lächerlichen noch ehrenrührigen Weise, welcher Bescheidenheit und Ehrbarkeit sie sich auch in ihren gewöhnlichen Predigten zu befleißigen haben. Es sollen auch in einer jeden Provinz die so Gaben zum Schreiben haben benannt werden, damit sie diejenigen Bücher, welche etwa wider die wahre Religion möchten ausgehen, empfangen und beantworten, zu welchem Ende man in jeder Provinz ein Colloquium deputieren soll, welches auf die an den Tag kommenden Schriften Achtung geben, und ihnen Exemplare verschaffen muss.

16. Artikel

Die Prediger sollen alle in gleicher Würde stehen, und keinen Vorrang über ihre Mitarbeiter suchen.

17. Artikel

Damit kein Prediger sich über den andern erheben könne, sollen sie in ihren Consistorien wechselweise den Vorsitz haben. Es soll auch keiner in wichtigen Sachen Zeugnisse ausstellen, er habe es denn vorher seinen Kollegen zu wissen getan.

18. Artikel

Weil nach der bisher gehaltenen Ordnung alle vorkommenden Ärgernisse uns zur Genüge bekannt werden, soll der an etlichen Orten eingeschlichene Gebrauch in den Provinzialsynoden gewisse Prediger zur Visitation der Kirchen zu verordnen, abgeschafft werden, und um der gefährlichen Konsequenz willen dergleichen neue Ämter und Würden, als auch die Namen: Senior Synodi, Superintendent, und andere solche Titel, die einen Vorzug bedeuten, nicht zugelassen sein. Es sollen auch die Einladungs-Briefe zu den Colloquiis und Synoden oder dergleichen andere Schreiben, nicht an einen Prediger oder andere einzelne Person allein, sondern stets an die Kirche gestellt werden. Wäre aber um gewisser Ursachen willen die Aufschrift an einen von den Predigern oder Ältesten gestellt, soll er die Briefe in das Consistorium bringen, damit dasselbe darüber Rat halte.

19. Artikel

Ein Prediger soll neben seinem Kirchendienst nicht in der Arznei oder in den Rechten praktizieren, jedoch ihm frei stehen, den Kranken in seiner Gemeinde oder in der Nachbarschaft Hilfe und Rat zu geben, sofern er nicht an seinem Amt verhindert wird, aus christlicher Liebe und ohne Bezahlung; es wäre denn, dass er während der Unruhen und Verfolgungen nicht seiner Gemeinde dienen, und von derselben seinen Unterhalt nicht empfangen könnte. Es sollen also diejenigen, welche mit der Arznei, Rechten oder anderen zu ihrem Berufe nicht gehörigen Geschäften umgehen, ermahnt werden davon abzulassen, und allen ihren Fleiß auf ihr Amt und das Studium der Heiligen Schrift zu wenden; und so sie nicht gehorchen wollen, sollen die Colloquia und Synoden nach Inhalt der Kirchenordnung mit ihnen verfahren. Ein Gleiches soll in Acht genommen werden gegen diejenigen, welche sich mit Unterweisung der Jugend also beladen, dass sie ihre nötigeren Amtsgeschäfte deswegen versäumen müssen. Hierüber sollen die Provinzialsynoden, Colloquia und Consistorien mit Fleiß halten und die Beschuldigten im Falle der Not vom Predigeramt suspendieren.

20. Artikel

Die Prediger sollen ihre Zuhörer zur Ehrbarkeit in ihrer Kleidung vermahnen, dabei selber, gleich wie in allen anderen Dingen, also auch in diesem, jedermann mit einem guten Exempel vorangehen, und samt ihren Frauen und Kindern alle Üppigkeit in Kleidern vermeiden.

21. Artikel Die Fürsten und Herren, welche dem Hofe nachziehen, und in ihren Häusern Kirchen halten oder noch aufrichten wollen, sollen gebeten werden, ihre Prediger aus solchen Kirchen, welche gebühlich Reformierte sind und mehr als einen Prediger haben, zu fordern, nicht ohne genugsame Versicherung ihres rechtmäßigen Berufs und Erlaubnis der Colloquien und Synoden. Es sollen auch dieselben Prediger vor allen Dingen die Glaubensbekenntnisse und Kirchenordnung der Gemeinden dieses Reiches unterschreiben. Und damit die Predigt des Evangeliums desto fruchtbarer sei, sollen bemeldete Herren gleichfalls ersucht werden, in ihren Häusern ein Consistorium anrichten zu lassen, welches aus dem Prediger und den Ehrbarsten von ihren Hausgenossen, so zu Ältesten und Diakonen, so viel als ihrer nötig sind, bestellt werden mögen, bestehen, den Ärgernissen und Lastern in gedachten Familien steuern und die Gemeine Kirchenzucht unterhalten soll. Ferner sollen auch besagte Prediger auf den Provinzialsynoden so viel als möglich ist erscheinen, und deswegen von der Kirche, welcher die Zusammenberufung anvertraut ist, eingeladen werden. Vornehmlich sollen sie sämtlich oder ein Teil von ihnen, welcher von den übrigen mag deputiert werden, auf den Nationalsynoden mit ihren Ältesten, welche der Synode von ihrem Leben und Wandel können Bericht geben, sich einstellen. Wenn auch derselben viele zusammen kommen, soll keiner über den andern einigen Vorzug oder Gewalt beanspruchen, wie in der Kirchenordnung schon vorher gemeldet ist. So bemeldete Fürsten und Herren sich auf ihren Gütern oder anderwärts aufhalten, da sich ohnedem eine Kirche befindet, werden sie hiermit gebeten, zur Vermeidung alles Zwiespaltes, ihre Hauskirche mit der Kirche des Ortes zu vereinigen, und nur einen Körper daraus zu machen, auf die Weise als sich beider Prediger durch eine freundliche Unterredung vertragen, und am besten befinden werden.

22. Artikel

Ein Prediger darf seine Gemeinde nicht verlassen, ohne Erlaubnis des Colloquii oder der Provinzialsynode, zu der jene gehört.

23. Artikel

Die das Predigtamt aufgeben, sollen zuletzt durch die Provinzialsynode exkommuniziert werden, so sie nicht Buße tun, und das von Gott ihnen anvertraute Amt wieder annehmen.

24. Artikel

Die Prediger sollen nicht immer hin und her reisen, dürfen auch nicht aus eigener Macht wo ihnen beliebt sich eindrängen.

25. Artikel

Ein Prediger darf in einer fremden Gemeinde nicht predigen, es habe denn der Prediger des Ortes oder in dessen Abwesenheit das Consistorium darein gewilligt. Wäre aber die Gemeinde durch Verfolgung oder andere Unruhen zerstreut, so soll der fremde Prediger sich bemühen die Ältesten und Diakone zu versammeln; ist es ihm nicht möglich, so mag er dennoch predigen, damit die Gemeinde wieder zusammengebracht werde.

26. Artikel

Obschon ein Prediger, der sich selbst eingedrängt, bei den Zuhörern beliebt wäre, sollen ihn dennoch die benachbarten Prediger oder andere nicht anerkennen, sondern dessen Sache dem Colloquio oder der Provinzialsynode anheim stellen.

27. Artikel

Die Prediger sollen nicht in andere Kirchen verschickt werden, sie haben denn Vollmacht- oder Beglaubigungsschreiben oder andere genugsame Zeugnisse von den Orten, aus welchen man sie verschickt: Und sollen diese Zeugnisse dem Consistorio des Ortes, dahin sie sind geschickt worden, eingeliefert und allda fleißig verwahret werden.

28. Artikel

Ein Prediger, der da vorgibt, er sei verfolgt oder von seiner Gemeinde verlassen worden, darf in einer andern Kirche nicht angenommen werden, er habe denn vor dem Colloquio oder der

Provinzialsynode erwiesen, wie er sich verhalten; da dann das Colloquium oder die Synode über ihn nach Gutbefinden verordnen kann.

29. Artikel

Wenn ein Prediger nach erhaltenem gebührligen Abschiede und Entlassung von seinem Dienste sich ohne Gemeinde befindet, soll das Colloquium oder die Synode derselben Provinz ihn innerhalb eines Monats versorgen. Geschieht es nicht, so steht ihm alsdann frei, sich um einen Dienst außerhalb der Provinz zu bewerben, wo er mit Gottes Hilfe der Kirchenordnung gemäß dazu gelangen kann.

30. Artikel

Die Provinzialsynoden haben Macht, die Prediger um gewisser Ursachen willen, nach Verhör ihrer Gemeinden, und genauer Erwägung ihrer Gründe, von einer Kirche in die andere zu versetzen. Entsteht aber darüber eine Uneinigkeit, soll es an die Nationalsynode gewiesen, und indessen alles in dem alten Stande gelassen werden.

31. Artikel

Wenn ein Prediger verfolgt würde, oder sonst sein Amt in der Kirche, zu welcher er verordnet ist, nicht verrichten könnte, so mag er von derselben Kirche anderswo hingeschickt, oder auf eine Zeitlang mit guter Bewilligung der Gemeinden gegen einen andern vertauscht werden. Will er aber der beiden Gemeinden Beschlüssen nicht gehorchen, so kann er seine Ursachen dem Consistorio anzeigen, welches urteilen soll ob sie gültig sind. Wenn sie nun nicht genügend erfunden werden, und dennoch der Prediger die angetragene Verrichtung nicht annehmen will, so soll der Streit angebracht werden auf der nächsten Provinzialsynode, oder auch auf dem Colloquio, wofern die beiden Kirchen in ein und dasselbe Colloquium gehören.

32. Artikel

Die Prediger können mit ihrer Bewilligung von dem Consistorio geliehen werden, nachdem es die Auferbauung der Kirchen erfordern wird. Wenn einer aber für länger als sechs Monate ausgeliehen werden soll, müssen zwei oder drei andere Prediger oder auch das Colloquium zu Rate gezogen werden.

33. Artikel

Die geliehenen Prediger fallen nach verflossenem Termin ihrer Verleihung wiederum in die Gewalt der Kirchen, von welchen sie gekommen sind.

34. Artikel

Wenn innerhalb eines Jahres nach verflossenem Termin die erste Kirche ihren ausgeliehenen Prediger nicht wieder zu sich fordert, so bleibt er der andern Kirche zu eigen, wenn er anders damit zufrieden ist. Ist er aber nicht damit zufrieden, so soll er sich dem Schlusse des Colloquii oder der Synode, in deren Bezirk die Kirche, welcher er geliehen worden, liegt, unterwerfen. Dieses soll auch bei den Predigern stattfinden, welche wegen Verfolgung in andere Kirchen sich begeben, und von den ihrigen innerhalb eines Jahres nach geendigter Verfolgung nicht wieder gefordert worden sind. Dasselbe Jahr soll man anfangen zu rechnen von der Zeit an, da besagte Prediger ihre bemeldete erste Kirche daran werden erinnert haben.

35. Artikel

Wenn sich ein Prediger ohne Kirche befindet, weil er in seiner Provinz keine Stelle hat haben können: Und wird darauf einer Gemeinde außerhalb der Provinz von dem Colloquio bis auf Haltung der Provinzialsynode geliehen: Alsdann, im Fall diese Synode ihn mit keiner Pfarre versieht, soll er der Kirche, welcher er ist geliehen worden, eigen sein, sofern beides er und die bemeldete Kirche damit zufrieden ist.

36. Artikel

Damit die Gemeinden gegen ihre Prediger die Pflicht, dazu sie das Wort Gottes verbindet, in Acht nehmen, und diese keine Ursache haben schwierig und verdrießlich zu werden, oder gar die Kirchen

zu verlassen, sollen die Gemeinden erinnert sein, ihren Predigern den benötigten Unterhalt zu verschaffen.

37. Artikel

Weil man auch befunden, dass an etlichen Orten den Predigern großer Undank bewiesen, soll diesem vorzukommen ihnen ein Quartal der versprochenen jährlichen Besoldung allemal voraus bezahlt werden.

38. Artikel

Und damit bei dessen Versäumnis die Kirchen nicht in Gefahr kommen zerstreut zu werden, sollen inskünftige die in den Colloquiis erwählten Moderatoren bei den Ältesten einer jeden Kirche sich erkundigen, welchergestalt ihre Prediger unterhalten werden, und ob sie Fleiß anwenden denselben ihre Gebühr zu verschaffen, damit das Colloquium durch seine Autorität die Fehler verbessern möge.

39. Artikel

Wenn einem Prediger sein nötiger Unterhalt versagt wird und derselbe sich deswegen beklagt und seine Not vorgestellt, mag er nach drei Monaten mit Bewilligung des Colloquii oder der Provinzialsynode eine andere Kirche annehmen. Wenn auch die Not all zu groß wäre, können die Colloquia und die Synode den Termin verkürzen. So darf auch in besagter Not, wenn die drei Monate ungeachtet der ‚Klage des Predigers ohne Hülfe verflossen sind, derselbe allein zwei benachbarte Prediger in sein Consistorium berufen, sich von seiner Gemeinde frei zu machen, und hat nicht nötig auf die Colloquia oder Synoden zu warten, ausgenommen wann dieser Versammlungen eine in demselben Monat sollte gehalten werden, zu welcher er sich alsdann verfügen kann.

40. Artikel

Wenn von dem Undank einer Gemeinde Klage vorkommt, sollen alle Umstände reiflich erwogen, und sonderlich einerseits der Gemeinden geringes Vermögen, und andererseits des klagenden Predigers Mittel in Betrachtung gezogen werden, zu beschließen, was die Ehre Gottes, Erbauung der Kirchen und die Würde des Predigeramts erfordert.

41. Artikel

Eine Kirche, welche undankbar befunden worden, soll nicht eher mit einem anderen Prediger versehen werden, bis sie dem Vorigen alles gebührende Vermögen völlig geleistet.

42. Artikel

Die Prediger, welche eigene Mittel haben, mögen dennoch von ihren Gemeinden eine Besoldung nehmen: Es ist auch nützlich dass sie es tun, allen bösen Konsequenzen vorzubeugen, und andern Predigern wie auch den Kirchen keinen Nachteil zu verursachen. Dabei aber sie ermahnt werden, sich nach der Kirchen Vermögen und der christlichen Liebe zu richten.

43. Artikel

Damit die Prediger nicht des Geizes beschuldigt oder durch irdische Sorgen an ihrem Amt verhindert werden, soll denselben nicht erlaubt sein einige zur Pfarre gehörige Güter zu besitzen, sondern wenn ihre Besoldungen oder ein Teil derselben auf liegende Güter, Zinsen oder andere Einkünfte angewiesen, sollen die Diakone oder andere dazu verordnete Leute dieselben verwalten, von welchen die Prediger ihre Bezahlung empfangen können.

44. Artikel

Wenn ein Prediger stirbt soll diejenige Gemeinde, welcher er gedient hat, seine Witwe und Kinder versorgen, und so sie es nicht tun könnte, soll die Provinz ihr darin zu Hilfe kommen.

45. Artikel

Die Prediger sollen den Zensuren unterworfen sein.

46. Artikel

Es ist zwar eigentlich der Prediger Amt, sich und ihre Zuhörer Grosse und Kleine dahin zu halten, dass sie dem Worte Gottes und der Kirchenordnung gemäß leben; dennoch gebührt es auch der Obrigkeit, über alle Stände und über die Prediger selber Aufsicht zu haben, ob sie in ihrem Berufe ohne Tadel wandeln. Derhalben, wenn sie verfehlen, kann die Obrigkeit sie ihres Amts in den Consistorien, Colloquien und Synoden vermöge der Kirchenordnung erinnern lassen. Wenn es aber solche Fehler wären, welche nach den weltlichen Rechten strafbar sind, hat die Obrigkeit selber darüber zu richten.

47. Artikel

Die Prediger, welche eine verkehrte Lehre treiben, und nach genugsamer Erinnerung davon nicht abstehen; desgleichen die, welche den heiligen, aus Gottes Wort genommenen Vermahnungen, so das Consistorium an sie würde ergehen lassen, nicht wollen gehorchen; und dann diejenigen, welche ein ärgerliches Leben führen, und von welchen erwiesen, dass sie Ketzerei, Trennung oder Rebellion wider die Kirchenordnung angerichtet, offenbare und vor dem weltlichen Gericht strafbare Gotteslästerung, Simonie getrieben, mit Geschenken bestochen oder sich bestechen lassen, durch schlimme Praktiken einen andern Platz wollen einnehmen, ihre Herde ohne rechtmäßigen Abschied oder genugsame Ursachen verlassen, Verfälschung, Meineid, Hurerei, Diebstahl, Sauferei, nach den weltlichen Gesetzen strafbare Schlägerei, Wucherei, verbotenes und ärgerliches Spielen, Tanzen und dergleichen Üppigkeit, schändliche Laster, und insgemein etwas, darum ein anderer in den Kirchenbann gefallen wäre, begangen: Endlich die so zu ihrem Amt ganz und gar untüchtig sind: diese alle sollen entsetzt werden.

48. Artikel

Dagegen sollen nicht abgesetzt werden die, so wegen Krankheit, Alter und anderen dergleichen Ungemachs ihr Amt nicht mehr verwalten können, sondern sie sollen in ihrer Würde bleiben, und, damit sie ihren Unterhalt haben, ihren Kirchen empfohlen werden, welche indessen mit einem andern, der jener Stelle vertritt, versehen sein sollen.

49. Artikel

Wenn ein Prediger ärgerliche Laster, welche von der Obrigkeit gestraft werden, als Mordtat, das Laster der Majestätsbeleidigung und andere, so zu großem Ärgernis und Schande der Kirchen gereichen, vor seiner Erwählung, oder auch nur vor seiner Bekehrung begangen hätte, soll er um derselbigen willen entsetzt werden, im Falle sonst mehr Ärgernisse als Erbauung der Kirchen erwachsen würde, so man ihn bei dem Predigtamt ließe, welches die Synoden entscheiden sollen.

50. Artikel

Wenn ein Prediger eines schändlichen und offenbaren Lasters überwiesen ist, soll ihn das Consistorium mit Zuziehung des Colloquii oder zum wenigsten zweier oder dreier unparteiischer Prediger ungesäumt absetzen. Beschwer sich aber der Angeklagte, dass falsches Zeugnis und Verleumdung wider ihn gebraucht worden, so muss seine Sache auf der Provinzialsynode angebracht werden. Wenn er ketzerische Lehre gepredigt hat, soll er alsbald vor dem Consistorio mit Beistand des Colloquii oder etlicher Prediger als obsteht suspendiert werden, so lange bis dass die Provinzialsynode darinnen ein Urteil spricht. Die Suspensionen, sie mögen betreffen was sie wollen, sollen insgesamt ungeachtet aller Appellationen gültig sein, und in Kräften verbleiben bis zu einem endlichen Schlusse.

51. Artikel

Die Ursachen der Entsetzung eines Predigers sollen dem Volke nicht kund getan werden, wenn es die Not nicht erfordert; welches diejenigen, so das Urteil gesprochen am besten wissen können.

52. Artikel

Die Provinzialsynoden sollen der Nationalsynode die Abgesetzten anzeigen, damit sie an anderen Orten nicht aufgenommen werden.

53. Artikel

Die Prediger, so entsetzt werden um solcher Laster willen, welche eine Leibesstrafe verdient oder ihrem Amt einen Schandfleck anhängen, können nicht wieder in ihr Amt eingesetzt werden, wie groß auch ihre Buße sein mag. Sind sie aber um anderer geringer Fehler willen abgesetzt worden, so mögen sie nach vorhergehender Reue, von der Nationalsynode wieder eingesetzt werden, jedoch mit dem notwendigen Bedinge, dass sie in einer anderen Kirche dienen.

54. Artikel

Die Landläufer, das sind diejenigen, welche sich ohne Beruf in das Predigtamt eindringen, sollen zurückgehalten werden; und wenn eine Provinzialsynode ihnen das Predigen verbietet soll es eben so kräftig sein, als wenn es von der Nationalsynode verordnet wäre.

55. Artikel

Diejenigen so für Landläufer, Abtrünnige, Ketzler oder Meutmacher erklärt sind, sollen allen Kirchen angezeigt werden, damit dieselben sich vor ihnen hüten. Es sollen auch die Provinzialsynoden ihre Namen aufzeichnen, und an die Nationalsynode überbringen lassen.

56. Artikel

Wenn einer auf Befehl einer Nationalsynode in das Register der Landläufer gesetzt worden, so kann er nicht wieder ausgetan werden, als durch eine andere Nationalsynode.

57. Artikel

Diejenigen, welche sich ins Predigtamt eindringen in solchen Orten und Provinzen, da der reine Gottesdienst bereits ist eingeführt worden, sollen zur Genüge ermahnt werden davon abzustehen, und so sie fortfahren, sollen sie samt ihren Anhängern, wenn diese auf bemeldete Ermahnung auch nicht von ihnen ablassen, für Meutmacher erklärt werden.

2. Kapitel: Von den Schulen

1. Artikel

Die Kirchen sollen allen Fleiß anwenden, Schulen aufzurichten und Anstalt machen, dass die Jugend unterrichtet werde.

2. Artikel

Die Rektoren und Schulmeister sollen das Glaubensbekenntnis und die Kirchenordnung unterschreiben, und von den Städten und Gemeinden ohne die Bewilligung ihres Consistorii nicht angenommen werden.

3. Artikel

Die Doktoren und Professoren der Theologie sollen durch die Synode derjenigen Provinz, in welcher die Akademie liegt, erwählt werden, und Probelektionen über etliche nach der hebräischen und griechischen Grundsprache aus dem Alten und Neuen Testament ihnen vorgeschriebene Texte halten, auch einen oder mehr Tage, nachdem für gut befunden wird, öffentlich disputieren. Wenn man sie nun für tüchtig erachtet, sie aber zu Predigern nicht ordiniert sind, soll man ihnen die Hand der Brüderschaft darreichen, nachdem sie vorher versprochen, ihres Amtes fleißig und getreulich zu warten, und die heilige Schrift in aller Reinheit auszulegen nach der Ähnlichkeit des Glaubens und unserer Konfession, welche sie unterschreiben müssen.

4. Artikel

Damit die Gemeinden eine genugsame Anzahl Prediger haben, und jederzeit mit Leuten versehen werden mögen, welche ihnen vorzustehen und das Wort Gottes zu verkündigen tüchtig sind, sollen die Kirchen erinnert sein, diejenigen Schüler, welche in den freien Künsten schon unterwiesen sind und zu guten Hoffnungen berechtigen, zu erwählen und auf Universitäten zu unterhalten, wo sie zum heiligen Predigtamt bereitet und geübt werden können; da dann der armen Prediger tüchtige

Söhne anderen vorzuziehen, wie die Colloquia davon urteilen werden. Es sollen auch die Könige, Fürsten und Herren gebeten und vermahnt werden, diese Sorge auf sich zu nehmen, und einen Teil ihrer Einkünfte dazu anzuwenden, welches auch den reichen Kirchen obliegt. Die Colloquia und Provinzialsynoden sollen deswegen Erinnerung tun und anhalten, wo sie es für nützlich erachten, und durch alle bequeme Mittel ein so notwendiges Werk zu befördern suchen. Wenn es aber die einzelnen Kirchen zu tun nicht vermöchten, sollen die Benachbarten zusammenstehen, und zum wenigsten für jedes Colloquium einen Schüler unterhalten, auch eher den fünften Pfennig von den Almosen, so es füglich geschehen kann, dazu anwenden, als dieses unterlassen.

5. Artikel

In einer jeden Kirche sollen die Schüler in dem Predigen des Wortes Gottes geübt werden, wie es sich mit dem Orte und den Personen am besten schicken will, dabei dann die Pastoren gegenwärtig sein müssen, sowohl zu präsidieren, als auch die Studiosen besser anzuweisen. Neben diesen Artikeln haben die Nationalsynoden und sonderlich die so 1620 zu Alez gehalten worden, betreffend die Bestellung der Schulen und Akademien viele sehr schöne Verordnungen gemacht, welche wegen ihrer großen Weitläufigkeit hier ausgelassen werden.

3. Kapitel: Von den Ältesten und Diakonen

1. Artikel

An den Orten, da die Kirchenordnung noch nicht eingeführt ist, soll die Wahl der Ältesten und Diakone von den Predigern und der gesamten Gemeinde vollzogen werden. Wo aber die Kirchenordnung schon statt hat da soll das Consistorium mit seinen Predigern nach einem eigenen, deswegen gehaltenen Gebete die tüchtigsten dazu erwählen. Derselben Ernennung soll in dem Consistorio geschehen mit lauter Stimme, und eben daselbst den Erwählten ihre Amtspflichten vorgelesen werden, damit sie wissen, wozu man sie gebrauchen will. Wenn sie ihre Einwilligung dazu geben, soll man die Namen auf zwei oder drei Sonntage dem Volke vorlesen, damit dessen Einwilligung auch dazu komme: und so den dritten Sonntag kein Hindernis gefunden wird, sollen die Gewählten öffentlich unter dem allgemeinen Gebete, während sie vor dem Predigtstuhl stehen, angenommen und hiermit zu ihrem Amt bestätigt werden; müssen auch das Glaubensbekenntnis und die Kirchenordnung unterschreiben. So aber widersprochen wird, soll das Consistorium darüber urteilen, und wenn man sich da nicht vergleichen kann, die ganze Sache dem Colloquio oder der Provinzialsynode heimgestellt sein.

2. Artikel

Inskünftige sollen diejenigen, welche einer falschen Religion zugetane Frauen haben, so man es nur ändern kann und mag, zu Ältesten und Diakonen nicht erwählt werden, wie der Apostel erinnert. Damit aber doch die Kirche nicht beraubt werde der guten Hilfe vieler frommen Leute, so wegen der vorigen Zeit der Unwissenheit Frauen von einem andern Glauben haben, soll man solche für diesmal allein um der bemeldeten Ursache willen dulden, wofern erscheint, dass sie ihre Frauen fleißig unterrichten und zur Gemeinschaft der Kirchen anhalten.

3. Artikel

Der Ältesten Amt ist, dass sie neben den Predigern über die Gemeinde Aufsicht führen, das Volk versammeln lassen, einen jeden zu den heiligen Versammlungen anhalten, die Ärgernisse und Fehler angeben, samt den Predigern darüber richten und urteilen, und insgemein mit denselben für alle dergleichen Dinge, welche die Kirchenordnung, Unterhalt und Regiment angehen, sorgen. Deswegen sollen in einer jeden Kirche ihre Pflichten schriftlich verzeichnet sein, nachdem Zeit und Ort erfordert.

4. Artikel

Der Diakone Amt ist, die zum Unterhalt der Armen wie auch der Gefangenen und Kranken gewidmeten Gelder einzusammeln, und nach der Verordnung des Consistorii auszuteilen, sie zu besuchen und zu versorgen.

5. Artikel

Der gedachten Diakone Amt besteht nicht darin, dass sie sollen das Wort Gottes predigen und die Sakramente austeilen; jedoch weil es die Not für diesmal erfordert, mag das Consistorium etliche Ältesten und Diakonen erwählen, welche von Haus zu Haus katechesieren dürfen. Es ist auch den Ältesten erlaubt, in Abwesenheit der Prediger auf die gewöhnliche Zeit das öffentliche Gebet zu tun, wenn sie von dem Consistorio dazu ernannt sind, dabei sie aber die allgemeine Formel gebrauchen, und keine anderen als die Kanonischen Bücher des Alten und Neuen Testaments lesen müssen. Was aber anbelangt eine in etlichen Provinzen übliche Gewohnheit, die Diakone zum öffentlichen Katechesieren zu gebrauchen, sind in reifer Erwägung des daraus entsprungnen oder noch entspringenden Unfugs, die Kirchen ermahnt, dieselbe an den Orten, da sie noch nicht eingerissen, zu vermeiden, an den andern aber abzuschaffen, und wo bemeldete Diakonen zum Predigtamt tüchtig erfunden worden, dieselben förderlichst dazu ordinieren zu lassen.

6. Artikel

Die Ältesten und Diakone dürfen wohl den Predigten, so neben dem gewöhnlichen Gottesdienst von den Predigern oder Schülern gehalten werden, wie auch den darüber ergehenden Zensuren beiwohnen und ihre Meinung dabei sagen. Doch soll das Urteil über die Lehre vornehmlich den Predigern, wie auch den rechtmäßig berufenen Doktoren der Theologie vorbehalten sein.

7. Artikel

Obschon die Ältesten und Diakone, wie sie heutiges Tages unter uns gebraucht werden, nicht notwendig ihr ganzes Leben lang in dem Amt verharren müssen: dennoch weil Änderungen zu Schaden gereichen können, soll man sie vermahren, dabei zu bleiben wo es möglich ist, und ihnen ohne Erlaubnis der Kirche sich dessen zu begeben nicht gestatten.

8. Artikel

Die Diakone, desgleichen die Ältesten, können kein Vorrecht oder Herrschaft über einander beanspruchen, weder in ihrer Ernennung vor dem Volk, noch in ihrem Sitzen und Votieren, noch in anderen zu ihrem Amt gehörigen Dingen.

9. Artikel

Die Ältesten und Diakonen können von ihren Ämtern auch abgesetzt werden, doch müssen die Ursachen der Absetzung so schwer und wichtig sein, als diejenigen, um deren willen sonst die Prediger ihres Amts entsetzt werden. Wenn sie von ihrem Consistorio verurteilt sind und appellieren, sollen sie doch von ihrem Amt suspendiert bleiben, bis das Colloquium oder die Provinzialsynode deswegen Verordnung getan.

10. Artikel

Die abgesetzten Ältesten und Diakone könne nicht anders wieder eingesetzt werden, als auf die Weise, wie es den entsetzten Predigern vergönnt ist.

4. Kapitel: Von der Verwaltung der Armengelder

1. Artikel

Die Armengelder sollen allein von den Diakonen, jedoch nach der Verordnung ihres Consistorii verwaltet werden.

2. Artikel

Bei der gewöhnlichen Austeilung, vornehmlich aber bei Abstattung der Rechnungen, muss von den Predigern einer oder zwei zugegen sein, wo es möglich ist.

3. Artikel

Wenn die Rechnungen abgelegt werden, soll man es der Gemeinde zu wissen tun, damit ein jeder, der Lust hat, sich dabei könne einfinden, welches dienlich ist sowohl zur Verantwortung derjenigen, die das Geld in Händen haben, als auch einem jeden die Not der Kirchen und der Armen bekannt zu machen, und ihn zu einer desto willigeren und reicheren Beisteuer zu vermögen.

4. Artikel

Damit den Unordnungen, welche alle Tage wegen Armutszeugnisse sich ereignen, abgeholfen werde, soll eine jede Gemeinde Fleiß anwenden, ihre Armen zu ernähren. Wenn aber einer um seiner Geschäfte willen notwendig reisen müsste, sollen die Prediger in ihren Consistorien fleißig erwägen, ob seine Ursachen gültig, und in diesem Fall ihm Briefe an die auf dem geraden Wege am nächsten gelegene Kirche mitgeben, darin sein Name, Alter, Statur, Farbe, der Ort, da er hinzieht, die Ursachen seiner Reise und wie viel ihm gespendet worden bezeichnet und sonderlich das Datum des Jahres und Tages nicht vergessen sein muss. Diese Briefe sollen von den Kirchen, an welche sie gerichtet sind, zurückbehalten, und den Armen andere an die nächste Kirche mitgeben, die vorher erteilten Zeugnisse aber alle zerrissen werden.

5. Kapitel: Von den Consistorien (Presbyterien)

1. Artikel

In einer jeden Kirche soll ein aus ihren Vorstehern, das ist Predigern und Ältesten bestehendes Consistorium sein, in welchem die Prediger, wie auch in allen anderen geistlichen Versammlungen, den Vorsitz haben sollen.

2. Artikel

Betreffend die Diakone, angesehen dieselben wegen dieser bedrängten Zeiten bisher nützlich zu Vorstehern der Kirchen gebraucht worden, und hiermit zugleich der Ältesten Amt verwaltet haben, so mögen diejenigen, welche bei dem Diakonat verbleiben oder in das künftige, auf dieselbe Weise dazu erwählt werden, samt den Predigern und Ältesten der Gemeinde vorstehen, und demnach ordentlich in dem Consistorio, wie auch in den Colloquien und Synoden, wenn sie von dem Consistorio dahin abgeordnet werden, eine Stelle haben.

3. Artikel

Wo der öffentliche Gottesdienst nicht geübt wird, sollen die Glaubensgenossen von den Colloquien ermahnt werden, dennoch Ältesten und Diakonen zu halten, und der Kirchenordnung nachzuleben: So sollen auch bemeldete Colloquia erkennen, zu welcher Kirche dieselben sich, zu ihrer eigenen Bequemlichkeit und zu des Predigtamts Unterhalt fügen mögen, davon sie sich ohne Vorwissen der besagten Colloquien nicht wiederum absondern sollen.

4. Artikel

In einer jeden Kirche soll nicht mehr als ein Consistorium, und keinen anderen Rat in Kirchensachen daneben aufzurichten erlaubt sein; wo auch in einer Kirche ein von dem Consistorio abgesonderter Kirchen-Rat sich befinden würde, soll derselbe unverzüglich abgeschafft werden. Es mag aber das Consistorium wohl bisweilen, so es die Sachen erfordern, solche von der Gemeinde, welche es tüchtig befinden wird, hinzunehmen; jedoch soll von Kirchensachen an keinem andern Orte gehandelt werden, als da sich das Consistorium gewöhnlich versammelt.

5. Artikel

Es können wohl Vater und Sohn, oder zwei Brüder zugleich in ein Consistorium aufgenommen werden, wenn kein anderes Hindernis dabei obwaltet, worüber die Colloquia und Provinzialsynoden urteilen sollen.

6. Artikel

Es dürfen die Consistorien Studiosen der Theologie, obschon dieselben kein Amt in den Kirchen haben, in ihre Versammlung kommen lassen, doch nicht ohne wichtige Ursachen und Vorbedacht, auch genugsame Erkenntnis ihrer Bescheidenheit. Dergleichen Studiosi aber können keine Stimme in den vorfallenden Geschäften haben, sondern allein zuhören, damit sie desto tüchtiger werden den Kirchen so ihnen Gott anvertrauen wird vorzustehen. Jedoch mögen die Prediger dieselben wohl um ihre Meinung fragen, ihre Urteilsfähigkeit zu erkunden: Dabei aber große Vorsicht gebraucht, und von ihnen versprochen werden muss, alles geheim zu halten.

7. Artikel

Eine Person, die ein obrigkeitliches Amt verwaltet, darf auch wohl Ältester in einem Consistorio sein, wenn es den Kirchen nicht nachteilig ist, oder die beiden Ämter einander nicht ausschließen.

8. Artikel

Die Gemeinden sollen nach der Kirchenordnung, wie dieselbe von den Nationalsynoden eingerichtet ist, regiert werden, und darf keine besondere Kirche oder Provinz eine andere Ordnung machen als solche, welche mit den Generalartikeln der Kirchenordnung im Grunde übereinkommen: Darum soll auch die Kirchenordnung in dem Consistorio zum wenigsten, so oft man das heilige Abendmahl hält, vorgelesen, und ein jeder von den Ältesten und Diakonen, vermahnt werden, eine Abschrift davon zu halten, damit er sich zu Hause bei guter Zeit und Weile darin umsehen kann.

9. Artikel

Es gebührt der Versammlung der Prediger und Ältesten, über alle Ärgernisse zu richten, also daß ein ganzes Consistorium oder mehr als die Hälfte desselben nicht darf abgelehnt werden. In dem übrigen aber sollen einzelne Ablehnungen wider ein und anderes Glied des Consistorii, es sei gleich Prediger oder Ältester, wenn das Consistorium solche für billig erkennt, angenommen und darauf ungeachtet aller Proteste wider die Berechtigung oder Verwerfung dieser Ablehnungen fortgefahren werden.

10. Artikel

Dieweil in der vollen Gemeinde vor Männern und Frauen, eine allgemeine Untersuchung und Bestrafung der Fehler, wie an etlichen Orten zu geschehen pflegt, dem Worte Gottes zuwider läuft, werden die Kirchen vermahnt, sich davon zu enthalten, und die nötigen Zensuren nur schlechterdings nach der Kirchenordnung einzurichten.

11. Artikel

Die Ältesten sollen erinnert sein, die Fehler nicht ohne große Ursache bei dem Consistorio anzugeben, wie denn auch das Consistorium niemand ohne genugsame Ursache vor sich fordern soll.

12. Artikel

In der Übung der Kirchengerechtigkeit soll man sich so viel als möglich der Formalitäten und Redeweisen, welche bei weltlichen Gerichten gebräuchlich sind, enthalten.

13. Artikel

Die Glaubensgenossen mögen von den Consistorien ermahnt, ja auch bei dem Namen Gottes beschworen werden, die Wahrheit zu sagen, dadurch der Macht der Obrigkeit nichts benommen wird; desgleichen sollen die Formalitäten so bei Eidschwüren vor der Obrigkeit üblich sind, hier nicht gebraucht werden.

14. Artikel

Bei entstehenden Streitigkeiten sollen die Parteien wohl von den Consistorien ermahnt werden, sich durch allerlei gütliche Mittel zu vergleichen, aber die Consistorien sollen keine Schiedsleute benennen noch sich selbst dafür ausgeben: und wo einige Glieder desselben zu Schiedsleuten berufen worden sind, sollen sie es allein für sich selbst und nur in ihrem eigenen Namen sein.

15. Artikel

Wenn über die Vermahnungen, so das Consistorium an die Strafbaren soll ergehen lassen, eine größere Strafe oder Zensur erfordert würde, soll dieselbe entweder in einer zeitlichen Ausschließung von dem heiligen Abendmahl, oder in einem Bann und Absonderung von den Kirchen bestehen; worin aber die Consistorien behutsam verfahren und eines von dem andern wohl unterscheiden, auch die vorgebrachten Fehler und Ärgernisse mit allen ihren Umständen reiflich erwägen müssen, damit sie der rechten Gebühr nach bestraft werden und man sich keiner andern als einer billigmäßigen Zensur bediene.

16. Artikel

Der Gebrauch des heiligen Abendmahls wird den Sündern untersagt, sie zu einer desto größeren Demut und tieferen Erkenntnis ihrer Fehler zu bringen und selbige in ihnen zu erwecken. Aber weder dieses Verbot, noch desselben Ursache, noch auch die Widerannahme des Sünders soll der Gemeinde kundgetan werden, es wären denn Ketzer, Gottesverächter, dem Consistorio Widerspenstige, und Verräter der Kirche, oder auch solche, die eine Leibesstrafe verdienen und der ganzen Gemeinde großes Ärgernis geben; desgleichen solche, die sich wider alle Vermahnungen in dem Papsttum verheiraten, wie auch Eltern, Vormünder und andere, die an Eltern Statt sind, und ihre Kinder und Mündel daselbst verehelichen; nicht weniger die so sie dahin zur Taufe tragen, oder für andere Kinder dazu Gevatter stehen; weil nötig ist, dass dergleichen Leute, obschon sie Reue zu bezeugen anfangen, dennoch schleunig und öffentlich vor der Gemeinde von dem Sakrament ausgeschlossen werden, sowohl ihre Demut und Reue zu vermehren; als auch die Kirche von allen bösen Nachreden und Tadel zu befreien, und durch ihre Exempel andere von solchen Sünden abzuschrecken.

17. Artikel

Wenn die Sünder nach dieser Ausschließung sich nicht bessern, sondern halsstarrig und unbußfertig verbleiben, soll nach langem Warten und vielmaligen Erinnerungen der Prediger auf drei unterschiedlichen Sonntage öffentlich die Gemeinde vermahnen Gott für sie zu bitten, auch falls es nötig, sie zu ihrer größeren Beschämung mit Namen nennen, und also alle Mittel versuchen, dadurch sie möchten zur Buße gebracht, und der Kirchenbann unterlassen werden, welcher nicht anders als wenn es auf das äußerste gekommen und mit Bezeugung, dass man es ungern tue, zu gebrauchen ist. Wenn aber auf dieses alles keine Buße erfolgte, und ihre Halsstarrigkeit und Verhärtung sich nicht erweichen ließe, soll der Prediger auf den vierten Sonntag öffentlich bemeldeten ärgerlichen und verhärteten Sündern, so er mit Namen nennt, ankündigen, dass man sie nicht mehr für Glieder der Kirchen erkennt, sondern in dem Namen und aus der Macht unseres Herrn Jesu Christi und seiner Gemeinde davon absondert, welches mit nachfolgenden Worten geschehen soll. **Form des Kirchenbannes** Geliebte Brüder! Es ist nunmehr das vierte Mal, dass wir euch anzeigen, welchergestalt N. N. wegen vieler Fehler und der Kirche Gottes gegebenen Ärgernisse, auch darauf folgender Unbußfertigkeit und Verachtung aller aus dem Worte Gottes „an ihn ergangenen Vermahnungen, von dem Heiligen Abendmahl unsers Herrn sei ausgeschlossen worden; welche Ausschließung mit ihren Ursachen wir euch zu dem Ende kundgetan, auf dass ihr samt uns Gott anrufet, er möchte des Sünders hartes Herz erweichen und ihn durch eine rechtschaffene Buße von dem Wege des Verderbens abführen. Ungeachtet wir ihn aber so lange Zeit ertragen, gebeten, ermahnet und beschworen, sich zu Gott zu bekehren, und alle Mittel ihn zur Buße zu bringen versucht so verharret er dennoch unbeweglich in seiner Halsstarrigkeit und Unbußfertigkeit, lehnt sich auf wider Gott, tritt dessen heiliges Wort und die von ihm eingesetzte Ordnung seiner Kirche unter die Füße, rühmt sich noch seiner Sünde und ist Ursache, dass die Gemeinde schon so lange Zeit betrübt, und der Name Gottes gelästert wird. Deshalb wir die Diener des Evangeliums unsers Herrn Jesu Christi, von Gott bewaffnet mit geistlichen Waffen, welche mächtig sind, zu zerstören die Festungen, die sich wider ihn erheben, und die wir von dem ewigen Sohn Gottes Gewalt empfangen, auf Erden zu binden und zu lösen, mit der Verheißung, dass, was wir auf Erden binden werden, auch im Himmel soll gebunden sein; damit das Haus Gottes gereinigt, die Kirche von allen Ärgernissen erledigt, und der Name Gottes durch die Verbannung des Gottlosen gepriesen werde; in dem Namen und aus der Macht unseres Herrn Jesu, mit Willen und Zustimmung der Prediger und Ältesten unseres Colloquii und des Consistorii dieser

Gemeinde, haben abgesondert und sondern ab von der Gemeinde der Kirche bemeldeten N. N. und verbannen ihn aus der Gesellschaft der Gläubigen, auf dass er von euch als ein Heide und Zöllner, als ein Bann und Fluch gehalten werde. Meidet ihn wie eine ansteckende Seuche, erschreckt bei seinem Exempel, und erzittert unter der gewaltigen Hand Gottes, denn es ist schrecklich, in die Hände des lebendigen Gottes zu fallen. Dieses Urteil der Verbannung wird der Sohn Gottes gutheißen und bekräftigen so lange, bis dass der Sünder sich vor Gott schäme und demütige, durch seine Bekehrung Ihm die Ehre gebe, und also von den Banden des Satans, mit welchen er jetzt umgeben ist, befreit, seine Sünde mit herzlicher Reue beweine. Bittet Gott, geliebte Brüder, er wolle diesem armen Sünder Barmherzigkeit widerfahren lassen, ihn durch dieses schreckliche Gericht, so wir mit Schmerzen und herzlich großer Betrübniß in dem Namen des Sohnes Gottes wider ihn erklären, gedemütigt und seine verirrte Seele wiederum auf den Weg des Heils geleitet werde. Amen. Verflucht ist der das Werk des Herrn nachlässig tut. So jemand den Herrn Jesum Christum nicht lieb hat, der sei Anathema Maranatha. Amen. .

18. Artikel

Inskünftige sollen alle, von der Provinzialsynode bestätigte Bannurteile in Kraft verbleiben, wie auch alle von dem Consistorio ergangene und dem Volke nicht kund gemachte Schlüsse wegen Ausschließung von dem Heiligen Abendmahl, obschon der Ausgeschlossene an das Colloquium oder an die Provinzialsynode appelliert.

19. Artikel

Diejenigen, die mit Verlassung der wahren Religion sich zur Abgötterei begeben und in ihrem Abfall, ungeachtet dass man sie wieder zur Kirche zu leiten gesucht verharren, sollen als Apostaten öffentlich abgekündigt werden, wofern sie neuerdings abgefallen, auch das Consistorium nicht erachtet, dass diese ihre Benennung die Gemeinde in eine große und merkliche Gefahr setzen würde, in welchem Fall man ohne den Rat der Provinzialsynode nichts vornehmen soll. Die Abkündigung derjenigen, die vorlängst abgefallen sind, wird dem Gutdünken der Consistorien überlassen.

20. Artikel

Wegen öffentlicher, das ist solcher Fehler; die nicht allein wirklich begangen, sondern auch einem großen Teile des Volkes wohl bekannt sind, soll der Sünder auch öffentlich Buße tun, es sei denn, derselbe wäre von der Obrigkeit bereits abgestraft worden.

21. Artikel

Dieweil die Hurerei einen Schandfleck anhängt besonders den Weibspersonen, so wird den Consistorien anheim gestellt, auf welche Weise deswegen Buße getan werden soll.

22. Artikel

Die öffentliche Busse soll persönlich und nicht anders geleistet werden, und der Sünder selbst von seiner Reue Zeugnis geben.

23. Artikel

Ein Sünder, der von dem Consistorio von dem Heiligen Abendmahl ausgeschlossen worden ist doch also dass es der Gemeinde nicht angekündigt wurde, kann von dem Consistorio begehren, wieder aufgenommen zu werden, welches auch, nachdem er seine Reue bezeugt, daselbst ohne öffentliche Buße geschehen soll.

24. Artikel

Wenn aber die Ausschließung öffentlich verkündigt worden, und darauf der Sünder seine Reue dem Consistorio durch gute Früchte und genugsame Zeugnisse dargetan hat, soll er öffentlich vor der Gemeinde mit Bekenntnis seines Fehlers wieder versöhnt werden.

25. Artikel

Diejenigen, welche wegen Verhärtung und Halsstarrigkeit in Sünden, in den Bann getan worden sind, sollen nicht leichtsinnigerweise wieder in die Kirche aufgenommen, sondern nach einer langen

und guten Probe ihrer Reue vom Consistorio angehört, und wenn sie mit Bekenntnis ihrer Fehler die Versöhnung mit der Kirche begehren, dem Volke, damit es Gott bitte und dafür danke, solches angezeigt, und sie darauf nach einiger Zeit der ganzen Gemeinde, ihre vorige Sünde und Widerspenstigkeit zu bekennen und zu beklagen, auch Gott und seine Kirche um Vergebung zu bitten, persönlich vorgestellt und also mit Freuden unter dem allgemeinen Dankgebete wieder aufgenommen und eingeführt werden.

26. Artikel

Diejenigen, die nach ihrem Abfall zur Abgötterei in eine andere Kirche kommen, als die, da sie zuvor gelebt haben, in welcher auch ihr Abfall nicht bekannt ist, mögen wegen desselben vor dem Consistorio allein Buße tun, doch mit dem Beding, dass, so sie wieder zur vorigen Gemeinde, die sie geärgert, kommen würden, sie alsdann daselbst öffentlich Buße tun sollen; wobei gleichwohl die Consistorien Macht haben anders zu verfahren, so sie es nützlich und erbaulich erachten. Ein gleiches soll bei allen andern Fehlern, die eine öffentliche Buße erfordern, in Acht genommen werden.

27. Artikel

Alle erkannten und gebüßten Fehler sollen aus dem Register des Consistorii ausgelöscht werden, ausgenommen diejenigen, welche wegen erfolgter Widerspenstigkeit mit der Ausschließung von dem Heiligen Abendmahl oder mit dem Kirchenbann bestraft werden.

28. Artikel

Die Consistorien sollen weder auf schriftliche noch auch sonst auf einige andere Weise vor der Obrigkeit Zeugnis ablegen, noch auch die Glieder desselben die Aussage der Bekenntnisse, welche ein bußfertiger Mensch, es sei gleich freiwillig und aus eigener Bewegung oder nach vorhergehender Ermahnung vor ihnen möchte getan haben, jemand offenbaren, ausgenommen das Laster der Majestätsbeleidigung.

29. Artikel

Man soll mit allen Kirchenstrafen, endlich auch mit dem Bann gegen diejenigen verfahren, welche sich zur Religion bekennen, und dennoch die Prediger und Ältesten oder ein ganzes Consistorium vor den weltlichen Richter rufen lassen, daselbst wider die Sünder, so ihnen ihre Fehler bekannt haben, Zeugnis zu geben.

30. Artikel

Damit das Predigtamt nicht gelästert, noch die Sünder an der Buße verhindert, und von dem freien Bekenntnis ihrer Fehler abgehalten werden, ist allen Predigern verboten, die Laster welche einer mit Verlangen nach Rat und Trost ihnen bekennen möchte, der Obrigkeit anzuzeigen, allein das Laster der Majestätsbeleidigung ausgenommen.

31. Artikel

Wenn einer oder mehrere vom Volk zur Trennung der Kirchen reichende Streitigkeiten über einen Artikel der Lehre oder der Kirchenordnung, oder auch über die gewöhnliche Form des Katechismus, der Kirchengebete, Haltung der heiligen Sakramente und Einsegnung der Ehen erwecken würde, und man durch außerordentliche Ermahnungen derselben nicht steuern könnte, soll das Consistorium des Ortes trachten alsbald alles in der Stille und mit Sanftmut nach dem Worte Gottes beizulegen und zu befriedigen, und so die Widersprechenden dabei sich nicht beruhigen wollen, das Colloquium bitten, sich auf bequeme Zeit und Ort zu versammeln; unter dem Beding, dass gemeldete Widersprechende ausdrücklich zusagen und dem Consistorio schriftliche Versicherung geben in Erwartung des gedachten Colloquii nichts von ihren Meinungen auf einige Weise auszustreuen, widrigenfalls sie als Schismatiker und Kirchentrenner bestraft werden sollen. Jedoch können sie sich mit den Predigern und Ältesten besprechen, wofern sie etwa noch nicht unterrichtet sind. Wenn sie aber dieses Versprechen nicht geben wollten, soll man sie als Widerspenstige der Kirchenordnung gemäß abstrafen. Das Colloquium soll auf die oben genannte Weise verfahren, die Widersprecher mit Geduld anhören und so sie durch die ihnen entgegengesetzten Gründe sich zufrieden stellen lassen, alles zu Register bringen; wo nicht, die

Provinzialsynode auch außer der Ordnung, so es nötig ist, auf Zeit und Ort, als man es am Besten erachten wird, versammeln lassen, nachdem von dem Widersprechenden eine gleichmäßige Zusage wie zuvor geschehen, erfordert worden. Die Synode soll ferner vor allen Dingen mit Betrachtung sämtlicher Umstände der Materie, der Zeit, des Ortes und der Personen, wohl und fleißig bedenken, ob es nützlich sei die Unterredung mit dem genannten Friedenstörer vor dem Volke und bei offenen Türen zu halten, und einen jeden von den Umstehenden, der etwas dazu bemerken wollte,, anzuhören oder nicht also doch dass das Urteil einig und allein von der versammelten Synode auf die Weise, so in der Kirchenordnung vorgeschrieben, gefällt werde. Wenn jene sich nun hierdurch noch nicht stillen lassen, sollen sie eben dasjenige als wie vorhin, versprechen, bis zur Haltung der nächsten Nationalsynode, welche auch wohl außer der Ordnung, so es die Not erfordert, mag berufen werden; allwo man sie mit aller geziemenden Freiheit anhören und nach dem Worte Gottes einen endlichen Schluss machen soll; und so sie demselben sich nicht in allen Punkten unterwerfen, noch ihre in dem Register verzeichneten Irrtümer ausdrücklich widerrufen wollen, sollen sie von der Kirche ausgeschlossen werden.

32. Artikel

Ein Prediger oder Ältester, welcher das Band der Kircheneinheit zerrissen, und einen Streit über einen Artikel des von ihm unterschriebenen Glaubensbekenntnisses und Kirchenordnung, oder über die Form des Katechismus, der Kirchengebote, Haltung der heiligen Sakramente und Einsegnung der Ehen erwecken, auch dem Schlusse des Colloquii sich nicht unterwerfen wollte, soll sofort von seinem Amt suspendiert werden, bis dass die Provinzial- oder Nationalsynode deswegen weitere Verordnung getan.

33. Artikel

In einer jeden Kirche sollen alle merkwürdigen, die Religion angehenden Sachen aufgezeichnet, und in einem jeden Colloquio ein Prediger bestellt werden, dieselbe zu sammeln und auf die Provinzial- wie auch von dannen ferner auf die Nationalsynode zu bringen.

6. Kapitel: Von der Einheit der Kirchen

1. Artikel

Es soll keine Kirche über die andere, wie auch keine Provinz über die andere, einiges Vorrecht oder Herrschaft sich zueignen.

2. Artikel

Es soll keine Kirche etwas wichtiges, so zu der übrigen Kirchen Nutzen oder Schaden reichen möchte, vornehmen ohne den Rat der Provinzialsynode, wann dieselbe versammelt werden kann; wo aber die Sache keinen Verzug leidet, soll sie zum wenigsten durch Schreiben den andern Kirchen in der Provinz zu wissen getan und derselben Rat eingeholt werden.

3. Artikel

Die Gemeinden und alle Glieder derselben sollen ermahnet sein, dass sie ungeachtet aller Verfolgungen bei der heiligen Einigkeit der Kirchen verharren, und sich keinen Sonderfrieden oder -freiheit zu verschaffen trachten: Wer dem zuwider handelt, soll so bestraft werden wie die Colloquia und Synoden es für gut erachten.

4. Artikel

Die Religionsdisputationen mit den Widersachern sollen so eingerichtet werden, dass die unsrigen niemals die Herausforderung tun; und so es in dem Gespräche zu disputieren gilt, soll von den unseren allein die Heilige Schrift zur Richtschnur gebraucht und die Bücher der Kirchenlehrer zur Bewährung und Beurteilung der Lehrpunkte nicht zugelassen werden. Die förmlichen Disputationen sollen sie nicht anders als durch beiderseits ausgelieferte und unterzeichnete Schriften vornehmen: Öffentlich soll sich niemand einlassen ohne den Willen seines Consistorii und etlicher anderer Prediger, welche zu dem Ende von den Colloquien und Provinzialsynoden sollen

benannt werden. Keine allgemeine Disputation oder Unterredung soll anders als mit dem Rat aller in der Nationalsynode versammelten Kirchen geschehen; und so ein Prediger diesem zuwider lebt, soll er für einen Apostaten und von der Kircheneinigkeit Abtrünnigen erklärt werden.

5. Artikel

Die Kirchen sollen bedenken, dass die geistlichen Versammlungen der Colloquien, Provinzial- und Nationalsynoden die rechten Bande und Säulen der Einigkeit sind wider die Trennungen, Ketzereien und alle anderen Übel, und deswegen allen Fleiß und alle Mittel anwenden, genannte Kirchenversammlungen fortzusetzen und zu unterhalten. Wenn also eine oder die andere Kirche oder einige Glieder derselben das ihrige zu den Unkosten, welche zu diesen Versammlungen erfordert werden, nicht beitragen wollte, soll man sie als Abtrünnige von unserer so notwendigen heiligen Vereinigung hart bestrafen. Eine gleichmäßige scharfe Zensur soll auf den Provinzialsynoden wider die Prediger, so das oben genannte versäumen, vorgenommen werden.

7. Kapitel: Von den Colloquien (Kreissynoden)

1. Artikel

In einer jeden Provinz sollen die Kirchen nach ihrer Anzahl, Gelegenheit und Nachbarschaft in Klassen oder Colloquien abgeteilt, und diese Abteilung von der Provinzialsynode gemacht werden auf welchen Colloquien sich also die benachbarten Kirchen des Jahres zwei, oder so es geschehen kann nach dem alten Gebrauche vier Mal, wie es die Provinzen am Besten erachten, sollen versammeln, und von einer jeden Kirche ein Prediger mit einem Ältesten sich dabei einfinden.

2. Artikel

Auf diesen Versammlungen oder Colloquien sollen die in den dazu gehörenden Kirchen vorfallenden Zweifel und Streitigkeiten nach der Kirchenordnung Vorschrift entschieden, und insgemein alles was man zu der Kirchen Erhaltung und Aufnehmen. nützlich und nötig befindet, angeordnet werden.

3. Artikel

Damit man auch wissen möge, wie fleißig jeder Prediger in der Heiligen Schrift sich übe, und auf was für eine Weise er dieselbe vortrage und auslege, soll auf dem Colloquio einer um den andern eine Predigt tun.

4. Artikel

Die Colloquia sollen den Provinzialsynoden, und desgleichen hinwiederum die Consistoria den Colloquiis unterworfen sein und Gehorsam leisten.

5. Artikel

Die Colloquia und Synoden sollen einem jeden Prediger seinen Pfarrbezirk, darin er seinen Dienst verrichten kann, ordnen und zuteilen.

6. Artikel

Bei dem Schluss der Colloquien sollen sowohl die Prediger als die Ältesten, die da gegenwärtig sind, vermittelst einer freundlichen und brüderlichen Zensur alles desjenigen, das man für nützlich erachtet, erinnert werden.

8. Kapitel: Von den Provinzialsynoden

1. Artikel

In einer jeden Provinz sollen die Prediger aller Kirchen sich das Jahr ein- oder zweimal versammeln, wie es füglich geschehen kann, welches dem Gutbedünken der Synode hiermit überlassen wird.

2. Artikel

Die Prediger sollen einen oder auf das Höchste zwei von ihrem Consistorio benannte Ältesten mitnehmen, und zusammen ein Beglaubigungsschreiben von ihrer Sendung auf die Synode bringen. Wenn der Prediger allein kommt, soll die von ihm gebrachte Vollmacht nicht angenommen werden, noch auch, wenn ein Ältester allein kommt ohne Prediger. Welche Verordnung in allen geistlichen Versammlungen statt haben soll. Wenn sie aber nicht kommen können, sollen sie durch Schreiben ihre Entschuldigung, von welcher die anwesenden Brüder mögen urteilen, und daneben auch ihre von einem Prediger und Ältesten unterzeichnete Benachrichtigung überschicken. So nun jemand ohne genügsame Ursache die Colloquia und Provinzialsynoden versäumt soll er von den genannten Versammlungen, welche in dieser Sache und über dieselben versäumenden Personen, ohne Appell zu urteilen Macht haben, bestraft werden.

3. Artikel

Die Kirchen so mehr als einen Prediger haben, sollen einen um den andern auf die Colloquia und Synoden schicken.

4. Artikel

Die auf genannte Versammlungen abgeschickten Prediger und Ältesten sollen auf ihrer Kirchengemeinde Unkosten die Reise tun.

5. Artikel

Wenn eine Kirche dem Prediger die gedachten Unkosten versagt, soll sie zu ihrer Schuldigkeit angemahnt und so sie daran sich nicht kehrt, also dass der Prediger sich selbst zu verköstigen genötigt wurde, nach zwei oder drei Vermahnungen, des Dienstes der Prediger beraubt, dem Prediger aber seine Unkosten von derjenigen Gemeinde erstattet werden, in die er versetzt wird, welche aber doch sich ihrerseits von der genannten undankbaren Kirche vermöge eines Ausspruchs der Provinzialsynode jener Kosten wegen erholen mag.

6. Artikel

Wenn zwischen einer Gemeinde und ihrem Prediger ein Streit entstanden, und denselben beizulegen die Gemeinde zu zwei Malen auf das Colloquium oder auf die Synode mit Angabe der Zeit und des Ortes eingeladen worden ist, aber nicht erscheinen will, kann genanntes Colloquium oder Synode unangesehen, dass eine von den Parteien abwesend ist, fortfahren und ein Urteil sprechen.

7. Artikel

In einer jeden sowohl Provinzial- als Nationalsynode soll mit leiser Stimme einhellig einer von den Predigern zum Vorsitzenden, und neben denselben ein Schriftführer oder auch wohl deren zwei erwählt werden. Der gewählte Vorsitzende soll die ganze Handlung leiten und anordnen, den Ort, Tag und Stunde der folgenden Sitzungen ankündigen, die Sachen, welche zu überlegen vorkommen, der Versammlung vortragen, die Stimmen von einem jeden in Sonderheit einsammeln, wohin die meisten gefallen, anzeigen und den Schluss darüber sprechen; desgleichen einen jeden der Ordnung nach ohne Abschweifung zu reden veranlassen, die Zänkischen heißen stillschweigen, und so sie nicht gehorchen, ihnen gar hinauszugehen auferlegen, damit wegen ihrer Bestrafung ein Schluss abgefasst werde; sodann auch denjenigen, welche Rat verlangen oder Briefe an die Synode schreiben, Bericht und Antwort geben; und endlich die Zensuren abfassen, welche zum Ende der ganzen Tagung gehalten werden sollen; dieses alles aber nicht anders als nach dem allgemeinen Schluss der ganzen Versammlung ausrichten, wie er denn auch selbst Zensur sich unterwerfen muss. Sein Amt endigt sich mit der Synode, und hat eine folgende Synode Macht, eben denselben oder aber irgend einen andern nach Belieben zu erwählen. Die Leiter der Colloquien sollen sich auch auf die oben gedachte Weise verhalten.

8. Artikel

Die von den Kirchen abgesandten Ältesten sollen gerade sowohl eine Stimme haben als die Prediger: Es können auch die Ältesten des Ortes, da die Synode versammelt ist, dabei sein und ihre

Meinung sagen, so die Ordnung an sie kommt, jedoch Verwirrung zu vermeiden, sollen nur die Stimmen zweier unter ihnen gezählt werden.

9. Artikel

Was die Provinzialsynoden zum Besten der Kirchen in ihrer Provinz verordnet haben, soll auf die Nationalsynode gebracht werden.

10. Artikel

Dieweil ihrer viel, einig und allein die Bestrafung ihrer Fehler zu vermeiden oder aufzuschieben, von einer geistlichen Versammlung zur andern appellieren, sogar bis an die Nationalsynode, welcher deswegen mit dergleichen Sondersachen mehr bemüht ist, als mit einigen andern: sollen inskünftige in einer jeden Provinz alle Streitigkeiten schließlich und ohne Appell auf ihrer Provinzialsynode entschieden werden, ausgenommen die Suspensionen und Absetzungen der Prediger, Ältesten und Diakone, die Versetzung der Prediger aus einer Provinz in die andere, und der Kirchen aus einem Colloquio in das andere, desgleichen was die Lehre, Sacramente und allgemeine Kirchenordnung anbetrifft, welche Sachen alle der Ordnung nach, bis auf die Nationalsynode gelangen können, und daselbst endlich und gänzlich beigelegt werden sollen.

11. Artikel

Wenn eine Streitigkeit zwischen zwei Provinzialsynoden entsteht, sollen sie eine dritte zu Hülfe nehmen, und sich von derselben einigen lassen.

12. Artikel

Die Synoden sollen in einer jeden Provinz ein Verzeichnis der Witwen und Waisen derjenigen Prediger, die im Dienste ihrer Kirche verstorben sind, aufsetzen, damit denselben, nachdem es ihre Not erfordert, Hilfe und Unterhalt auf der Provinz gemeine Unkosten verschafft werde: Und so die Provinz ihnen diese Hilfe nicht beweist, soll es derselben Abgesandter auf der Nationalsynode anbringen, welche deswegen eine Verordnung treffen soll.

13. Artikel

Die Abgesandten der Kirchen sollen von der Synode nicht abreisen ohne Erlaubnis, auch nicht ohne eine Abschrift der Akten, so sie mit sich nach Hause bringen müssen, erhalten zu haben.

14. Artikel

Die Provinzialsynoden sollen den Nationalsynoden unterworfen sein und gehorsam bleiben.

15. Artikel

Bezüglich der Colloques und Provinzialsynoden wird man sich nach den Regierungsbezirken richten, ohne dass indes die eine über die andere einen Vorrang erhält. Bis auf Weiteres soll die Einteilung der Provinzialsynoden die folgende sein:

1. Isle de France, das Land Chartrain, die Picardie, die Champagne und La Brie
2. Die Normandie
3. Die Bretagne
4. Das Orléanais, Blésois, Dunois, Nivernois, Berry, Bourbonnais und die Marche
5. Die Tonraine, Anjou, Londunois, Maine, Vandomois und Perche.
6. Ober- und Unter-Poitou.
7. Die Xaintonge, Aunis, Stadt und Gouvernement Rochelle, das Angoulmois.
8. Nieder-Guienne, Périgord, die Gascogne und das Limousin.
9. Hoch- und Nieder-Vivarets mit Veley und Forest.
10. Nieder-Languédoc, nämlich Nismes, Usez, Montpellier, bis Beziers einschließlich.
11. Der Rest des Languédoc, Ober-Guienne, Toulouse, Carcassonne, Quercy, Rouergue, Armagnac, Ober-Auvergne.
12. Die Bourgogne, das Lyonnais, Beaujolais, Bresse, Nieder-Auvergno und Gex.
13. Die Provence.
14. Das Dauphinée und das Fürstentum Orange.
15. Die Kirchen der Herrschaft Bearn.

16. Die Sevennen und das Givaudan.

Sollte es sich für die Kirchen als zweckmäßig erweisen, eine in zwei zu teilen, oder mehrere in eine zu vereinigen, so hat dies auf der Provinzialsynode zu geschehen und die Nationalsynode ist davon zu benachrichtigen.

16. Artikel

Ein Prediger, der von einer Provinzialsynode an eine solche oder ein Colloquia einer anderen Provinz wegen gemeinsamer Angelegenheiten entsandt wird, hat nicht nur wegen der Angelegenheit, um deretwillen er gekommen ist, sondern während der ganzen Verhandlung beratende Stimme, ausgenommen, wenn es sich um eine ihn persönlich berührende Angelegenheit handelt.

9. Kapitel: Von den Nationalsynoden (Generalsynoden)

1. Artikel

Die Nationalsynode soll, so gut es geschehen kann, alle Jahr einmal berufen, und deswegen beim Schluss einer jeden eine Provinz benannt werden, welche Tag und Ort der Zukünftigen bestimmen und den andern Provinzen mitteilen soll.

2. Artikel

Wenn etwas Schwieriges in einer Provinz vorfällt, soll dieselbe derjenigen, die zur Berufung der Nationalsynode verordnet ist, solches zu wissen tun, damit es von ihr hernach in dem Ausschreiben den übrigen Provinzen auch angezeigt werde, und also alle dazu vorbereitet auf die Synode kommen und darüber beschließen können.

3. Artikel

Weil es heutzutage sehr schwer, ja gefährlich sein möchte, eine große Anzahl Prediger und Ältesten auf der Nationalsynode zu versammeln, so ist bei gegenwärtigen Zeiten allein, und so lange dergleichen Hindernisse währen, beschlossen worden, dass eine jede Provinzialsynode zwei Prediger und so viel Ältesten von denjenigen, die in Kirchensachen am erfahrendsten sind, erwählen, und in dem Namen der ganzen Provinz dahin schicken soll; welche Erwählte sodann eine genugsame Bescheinigung neben einer guten Instruktion, so sämtlich von dem Vorsitzenden und Schriftführer der Provinzialsynode müssen unterschrieben sein, mitbringen sollen. Und damit hierin nichts ermangle, sollen drei oder vier Prediger neben ebenso vielen Ältesten benannt werden, damit, wenn die Ersterwählten an der Reise verhindert würden, die folgenden alsdann an ihre Stelle treten können.

4. Artikel

Die Provinzialsynoden sollen ihren zur Nationalsynode abgesandten Predigern und Ältesten keine gewisse Zeit zur Heimkehr vorschreiben, sondern sie auf der Synode, so lange als nötig sein wird, verbleiben lassen, ihnen auch alle dazu erfordernten Unkosten aus der Provinz gemeinem Beutel vorschießen.

5. Artikel

Bei dem Anfange einer jeden Nationalsynode sollen die Artikel des Glaubensbekenntnisses und der Kirchenordnung verlesen werden.

6. Artikel

Damit auch, die Nationalsynode nicht mit solchen Geschäften belästigt werde, welche in dem Vorhergehenden schon beigelegt worden, sollen die Provinzialsynoden ermahnet sein, der vergangenen Nationalsynoden Akta fleißig durchzusehen, ehe sie ihre Instruktionen aufsetzen, und nichts anzuführen, als was gemeinlich aller Kirchen Bestes angebet, oder sonst der Mühe der Nationalsynode wert ist.

7. Artikel

Die Nationalsynode kann ein Endurteil in allen Kirchensachen fällen, wenn die Provinzen zuvor von derjenigen, welche die Synode zu berufen verordnet ist, bestmöglich davon sind benachrichtigt worden.

8. Artikel

Die Beschlüsse und Urteile sollen durch die Stimmen der Provinzialdeputierten gefasst werden, und wenn außer den Deputierten noch andere Prediger gegenwärtig sind, können zwar dieselben wohl dasjenige, so sie für nützlich erachten, vortragen, aber kein Votum haben, weder zu beraten noch zu beschließen.

9. Artikel

Diejenigen, so von den Provinzialsynoden an die Nationalsynode appellieren, müssen sich persönlich einstellen, oder neben einer genugsamen Entschuldigung ihres Ausbleibens eine ausführliche Nachricht einschicken: In dessen Ermangelung soll das Urteil der Provinzialsynode bekräftigt werden; welches ebenmäßig auch bei den Appellationen von den Consistorien an die Colloquia, oder von den Colloquien an die Provinzialsynoden, in Acht zu nehmen.

10. Artikel

Die Deputierten der Provinzen sollen nicht heimkehren, ohne die Akten der Synode, so von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer müssen unterschrieben sein, mitzunehmen; sie sollen auch innerhalb eines Monats nach ihrer Heimkunft den Colloquien ihrer Provinz solches zu wissen tun, damit ein jedes derselben auf seine Unkosten eine Abschrift gedachter Akten könne abholen.

11. Artikel

Und damit die Synodalakten wohlverwahrt bleiben, und inskünftige bei allen vor die Nationalsynoden kommenden Fällen gebraucht werden können; sollen die genannten, sowohl vergangenen, als noch erfolgenden Akten, samt allen anderen die Synoden angehenden Schriften, neben unserer reformierten Kirchen Glaubensbekenntnis und Kirchenordnung alle Mal den Deputierten derjenigen Provinz zu behalten anvertrauet werden, welche die folgende Nationalsynode zu berufen verordnet ist, die auch nachher dieses alles wiederum dorthin soll mitbringen lassen.

12. Artikel

Ehe man von den Nationalsynoden scheidet, sollen alle Deputierte, sowohl Prediger als Älteste, freundlich und brüderlich zensuriert werden, wegen derjenigen Dinge allein, welche während der Handlung möchten vorgegangen sein, oder ihre Provinzen insgesamt anbetreffen. So soll auch zur Bezeugung ihrer Einigkeit das heilige Abendmahl unseres Herren Jesu Christi von ihnen, jedoch auch zugleich von der ganzen Gemeinde des Ortes, da sie versammelt sind, gehalten werden, welche soll erinnert werden, sich zu dem Ende recht vorzubereiten.